

**Die niedersächsische Schulverfassung**

**Rechte erkennen!**

**Rechte einfordern!**

**Rechte wahrnehmen!**

**Für mehr Transparenz und Partizipation  
in einer demokratischen Schule**

## **Impressum**

### **Herausgeber:**

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)

Landesverband Niedersachsen

Berliner Allee 16 · 30175 Hannover

Telefon: 0511-33804-0

Telefax: 0511-33804-46

E-Mail: [email@gew-nds.de](mailto:email@gew-nds.de)

Internet: [www.gew-nds.de](http://www.gew-nds.de)

**Verantwortlich:** Rüdiger Heitefaut

**Stand:** Juli 2017

**Ausgabe:** August 2017

**Die niedersächsische Schulverfassung**

**Rechte erkennen!**

**Rechte einfordern!**

**Rechte wahrnehmen!**

**Für mehr Transparenz und Partizipation  
in einer demokratischen Schule**



## Vorwort

Seit dem 01.08.2007 ist das „Gesetz zur Einführung der Eigenverantwortlichen Schule“, das der damalige Landtag im Juni 2006 mit den Stimmen von CDU/FDP und den Bündnisgrünen verabschiedet hatte, in Kraft getreten. Die Schulen sind seitdem verpflichtet, einen Schulvorstand einzurichten, in dem die wesentlichen innerschulischen Entscheidungen getroffen werden. Die Gesamtkonferenz, in der die an Schule Beteiligten bis dahin alle wesentlichen Entscheidungen der Schule fällen konnten, verlor ihre Allzuständigkeit und der größte Teil der administrativen und pädagogischen Zuständigkeiten ging auf den Schulvorstand und insbesondere die Schulleiterin bzw. den Schulleiter über.

Die folgenden Novellen des Niedersächsischen Schulgesetzes änderten nichts an den Grundsätzen dieser neuen Schulverfassung, sondern erweiterten die Aufgaben des Schulvorstandes noch. Es folgten außerdem weitere Maßnahmen der Deregulierung im Bildungsbereich, wie z. B. die Übertragung zusätzlicher Aufgaben an die Schulleiterinnen und Schulleiter, das Aussetzen einer Reihe von Erlassen sowie die Erweiterung von Spielräumen, die in die Entscheidungsbefugnis des Schulvorstandes gelegt wurden.

Die GEW kritisierte diesen Abbau demokratischer Rechte vehement und unterstützte Kolleginnen und Kollegen, die versuchten, zu retten, was noch zu retten war. Die damals veröffentlichte Broschüre „Die Arbeit im Schulvorstand - Was tun?“ fand reißenden Absatz. Sie sollte den Beschäftigten Unterstützung bieten, ihr Engagement und ihre Interessen für eine bessere Schule trotz einer veränderten Schulverfassung weiterhin durchsetzen zu können.

Nach fast zehn Jahren ist es an der Zeit, die Eigenverantwortliche Schule auf den Prüfstand zu stellen und die Folgen des Abbaus der Rechte der Beschäftigten in den Blick zu nehmen. Aus den Schulen erreichen uns außerdem zunehmend Klagen und Berichte darüber, was dort schief läuft, über fehlende Transparenz, willkürlich erscheinende Entscheidungen und undemokratische Strukturen.

War in den ersten Jahren das Interesse an der Arbeit im Schulvorstand noch recht groß, so ebte das Engagement bei den folgenden Wahlen mehr und mehr ab. Festzustellen ist: Der Abbau der Rechte demokratischer und kollegialer Teilhabe hat die Schulen verändert. Die neu eingezogenen hierarchischen Strukturen sind weder der Kollegialität noch der pädagogischen Diskussion dienlich. Hinzu kommt der zwischenzeitliche Generationswechsel in den Kollegien, der zur Folge hat, dass viele Kolleginnen und Kollegen heute gar nicht wissen können, welche Bedeutung die bis dahin geltende Allzuständigkeit der Gesamtkonferenz für die demokratischen Strukturen der Schule hatte.

Anlass genug, die Schulverfassung wieder mehr ins Zentrum der gewerkschaftspolitischen Diskussion zu stellen, die bekannte Forderung wieder auf die Tagesordnung zu bringen und auf der Grundlage der gemachten Erfahrungen zu bekräftigen: Eine demokratische Schule braucht demokratische Strukturen!

Damit aber nicht genug: Es gilt auch die Frage zu beantworten, welche Möglichkeiten der Einflussnahme es auch unter den gegebenen Bedingungen noch gibt. Dass diese nicht gering sind, soll die vorliegende Neuauflage der Broschüre zeigen. Auch die aktuelle Schulverfassung bietet Möglichkeiten der Partizipation und Offenlegung von Entscheidungen und Beschlüssen, die es zu nutzen gilt. Die Kolleginnen und Kollegen entsprechend zu informieren und zu unterstützen, ist Anliegen dieser aktualisierten Fassung.

Neben der Dokumentation der einschlägigen gesetzlichen und erlasslichen Vorgaben werden Fragestellungen aufgegriffen und Hinweise gegeben, welche Möglichkeiten genutzt werden können, um Transparenz und Partizipation zu erweitern.

Dr. Dieter Galas  
Cordula Mielke  
Henner Sauerland

## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b>	3
<b>Die Schulverfassung in Niedersachsen</b> Das Zusammenwirken von Gesamtkonferenz, Schulvorstand und Schulleitung	5
<b>Rechte kennen – Rechte wahrnehmen</b> Hinweise und Fragen zum Umgang mit dem Schulgesetz	15
<b>Entscheidungsspielräume in Einzelfragen gewähren</b> der „Deregulierungserlass“ und andere Erlasse	21
<b>Rechte nutzen!</b>	25
<b>Muster</b>	
<b>Geschäftsordnung für den Schulvorstand</b>	27
<b>Wahlordnung der Gesamtkonferenz für die Wahl</b> der Lehrervertretung im Schulvorstand	29
<b>Einführung der kollegialen Schulleitung gemäß § 44 NSchG</b>	30
<b>Erlass: Übertragung erweiterter Entscheidungsspielräume</b> an Eigenverantwortliche Schulen	32
<b>Auszüge aus dem Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG)</b>	36
<b>Deregulierungsregelungen in den Grundsatzergüssen</b> der niedersächsischen Schulformen	42
<b>Entscheidungsspielräume in den Grundsatzergüssen – Beispiele</b>	45
<b>Auszüge aus dem Erlass „Konferenzen und Ausschüsse</b> der öffentlichen Schulen“ (Konferenzordnung)	48

## Die Schulverfassung in Niedersachsen

### Das Zusammenwirken von Gesamtkonferenz, Schulvorstand und Schulleitung

Durch das „Gesetz zur Einführung der Eigenverantwortlichen Schule“ vom 17.07.2006 ist das Gefüge der Schulverfassung erheblich verändert worden. Die Gesamtkonferenz hat ihre bisherige Stellung als oberstes Beschlussgremium der Schule eingebüßt und ihre „Allzuständigkeit“ verloren. War sie bisher grundsätzlich für Entscheidungen „in allen wesentlichen Angelegenheiten der Schule“ zuständig, bleiben ihr jetzt nur noch wenige Beschlusskompetenzen. Der größte Teil der bisherigen administrativen und pädagogischen Zuständigkeiten der Gesamtkonferenz ist auf die Schulleitung oder auf den damals neu geschaffenen Schulvorstand übergegangen. Nunmehr gibt es drei Beschlussgremien (Gesamtkonferenz, Schulvorstand, Schulleitung), die auf Zusammenarbeit miteinander angewiesen sind. Dieser Beitrag will einerseits ihre Zuständigkeiten aufzeigen und sie gegeneinander abgrenzen, andererseits aber auch ihre gegenseitige Verflechtung beleuchten.

Die Gesamtkonferenz ist nach § 34 Abs. 1 NSchG das Gremium der Schule, in dem alle an der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit Beteiligten in „pädagogischen Angelegenheiten“ zusammenwirken. Administrative Entscheidungen werden von der Schulleitung (§ 43) oder dem Schulvorstand (§ 38 a) getroffen. Diese beiden Organe haben aber auch Beschlusskompetenzen in pädagogischen Fragen (siehe unten). Die Zusammensetzung der Gesamtkonferenz ist durch die Schulgesetznovelle vom Juli 2006 nicht verändert worden.

Trotz des weiten Begriffs „Zusammenwirken in pädagogischen Angelegenheiten“ umfasst der Zuständigkeitskatalog der Gesamtkonferenz nur noch vier Punkte, in zwei weiteren Punkten kann sie noch über „Grundsätze“ entscheiden. Die Gesamtkonferenz beschließt zwar das Schulprogramm und die Schulordnung (allgemeine Regelungen für das Verhalten in der Schule), kann in diesen Angelegenheiten aber erst tätig werden, wenn ihr vom Schulvorstand ein Vorschlag (Entwurf) zugeleitet wurde. Will die Gesamtkonferenz die Entwürfe verändern, hat sie vor einer Beschlussfassung das Benehmen mit dem Schulvorstand herzustellen (§ 38 a Abs. 4). Das bedeutet die Verpflichtung, eine Einigung zu versuchen; auf jeden Fall ist dem Schulvorstand Gelegenheit zu geben, zur endgültigen Beschlussvorlage Stellung zu nehmen.

#### **Gesamtkonferenz: Aufgabenkatalog reduziert**

Unabhängig von anderen Gremien ist die Gesamtkonferenz bei der Beschlussfassung über die Geschäfts- und Wahlordnungen der Konferenzen und Ausschüsse. Da der Erlass „Konferenzen und Ausschüsse der öffentlichen Schulen“ vom 10.01.2005 (SVBl. S. 125, siehe Seite 48) mit Ablauf des 31.07.2007 außer Kraft getreten ist, werden sich die Schulen in eigener Zuständigkeit eine Geschäftsordnung („Konferenzordnung“) geben müssen. Dabei können sie sich an den Regelungen des außer Kraft getretenen Erlasses orientieren, müssen aber die schulgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 36 NSchG („Zusammensetzung und Verfahren der Konferenzen“) beachten. Wahlordnungen sind erforderlich für die Entsendung der Vertretung der Lehrkräfte in den Schulvorstand oder in Konferenzausschüsse sowie – gegebenenfalls – für die Nominierung von zusätzlichen Mitgliedern in eine kollegiale Schulleitung nach § 44 NSchG (siehe Seite 40) und für die Wahl einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden von Fachkonferenzen. Die Delegation der Lehrkräfte für den Schulvorstand kann durch Persönlichkeitswahl oder Listenwahl bestimmt werden. Eine Musterwahlordnung ist als Anlage beigefügt (siehe Seite 29).

Bei der Entscheidung über Grundsätze für Leistungsbewertung und Beurteilung sowie für Klassenarbeiten und Hausaufgaben kann die Gesamtkonferenz die Spielräume ausschöpfen, die die

## 6 DIE SCHULVERFASSUNG IN NIEDERSACHSEN

Erlasse über die Zeugniserteilung, die schriftlichen Arbeiten und die Hausaufgaben eröffnen. So kann die Gesamtkonferenz festlegen, ob das Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler in standardisierter Form oder durch freie Formulierungen bewertet wird. Spielraum besteht u. U. auch bei der Festsetzung der Zahl der schriftlichen Lernkontrollen. Weitere Entscheidungsspielräume für Grundsatzbeschlüsse durch die Gesamtkonferenz eröffnet der „Deregulierungserlass“ (Erlass „Übertragung erweiterter Entscheidungsspielräume an Eigenverantwortliche Schulen“ vom 09.06.2007, SVBl. S. 241, siehe Seite 32). Ein Teil der darin genannten Möglichkeiten ist allerdings inzwischen in die Grundsatzerteilungen für die Arbeit in den verschiedenen Schulformen eingearbeitet worden.



Bei der Beschlussfassung über die Grundsätze hat die Gesamtkonferenz aber zu beachten, ob die Zuständigkeit einer Teilkonferenz gegeben ist. Die Grundsatzbeschlüsse dürfen im Übrigen nicht so detailliert sein, dass sie für Einzelentscheidungen der Schulleitung, der Lehrkräfte oder der zuständigen Teilkonferenz keinen Raum mehr lassen. Hingewiesen werden soll besonders darauf, dass die Gesamtkonferenz die frühere Zuständigkeit für Grundsatzbeschlüsse für die Unterrichtsverteilung und die Stundenpläne, für die Regelung der Vertretungsstunden und für die Vergabe von Anrechnungsstunden verloren hat. Hierfür ist jetzt allein die Schulleiterin oder der Schulleiter zuständig. Die Möglichkeit, der Schulbehörde Vorschläge zur Besetzung höherwertiger Ämter an der Schule zu unterbreiten, ist auf den Schulvorstand übergegangen.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat die Gesamtkonferenz über „alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule“ zu unterrichten. Es entspricht der Rolle der Gesamtkonferenz als einem Gremium, in dem alle an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit Beteiligten vertreten sind, den Begriff „wesentliche Angelegenheiten“ weit auszulegen. Dazu gehören insbesondere die Maßnahmen, für die die Schulleiterin oder der Schulleiter selbst zuständig ist: Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung (§ 43 Abs. 1), Personalwirtschaft einschließlich der Personalentwicklung (§ 43 Abs. 2), Personaleinsatz (§ 43 Abs. 4 Nr. 5), Verwendung der Haushaltsmittel (§ 43 Abs. 4 Nr. 4), Eilmaßnahmen (§ 43 Abs. 3). Darüber hinaus ist die Gesamtkonferenz über Maßnahmen der Schulbehörde und Berichte der Schulinspektion, über Planungen des Schulträgers, die die Schule betreffen, sowie über die Vorbereitung, Beschlussfassung und Ausführung von Entscheidungen des Schulvorstands zu informieren. Zu unterrichten ist die Gesamtkonferenz ferner über wichtige Ergebnisse aus der Arbeit des Schulleiternrats und des Schülerrats. Zur Informationspflicht der Schulleiterin oder des Schulleiters gehört auch die Beantwortung von Anfragen der Mitglieder der Gesamtkonferenz, die wesentliche Angelegenheiten der Schule betreffen. Die Gesamtkonferenz ist nicht gehindert, über die Gegenstände der Unterrichtung eine Aussprache zu führen und



dazu gegebenenfalls Stellungnahmen, Empfehlungen oder Anregungen zu beschließen. Wenn auch die Bindungswirkung fehlt, kann sich die Gesamtkonferenz auf diese Weise ein Stück der früheren „Allzuständigkeit“ zurückholen. Ihr Votum abgeben kann die Gesamtkonferenz auch zu Beschlussvorlagen des Schulvorstandes.

### **Gesamtkonferenz beschließt Schulprogramm**

Über die im Aufgabenkatalog des § 34 Abs. 2 NSchG enthaltenen Zuständigkeiten hinaus kann die Gesamtkonferenz ihren Einfluss bei der Beschlussfassung über das Schulprogramm und die Schulordnung geltend machen. Das Schulprogramm ist das schriftlich fixierte Handlungskonzept einer Schule, gleichsam ihr „Regiebuch“ für eine selbst organisierte und selbst verantwortete Schulentwicklung mit dem Ziel der nachhaltigen Verbesserung der Qualität der schulischen Arbeit. Darin soll in Grundsätzen festgelegt werden, wie der Bildungsauftrag erfüllt wird. Das Schulprogramm muss darüber hinaus Auskunft geben, welches Leitbild und welche Entwicklungsziele die pädagogische Arbeit und die sonstigen Aktivitäten der Schule bestimmen (§ 32 Abs. 2). So kann ein Schulprogramm u. a. Auskünfte über die Förderung besonders leistungsstarker oder leistungsschwacher Schülerinnen und Schüler, über den Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund, über die Förderung des sozialen Lernens und der Werteerziehung, über die Öffnung der Schule gegenüber dem gesellschaftlichen Umfeld und die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern, über die Berufs- und Arbeitsweltorientierung sowie über die Einbeziehung der Eltern und der Schülerinnen und Schüler geben. Zu den Entwicklungszielen eines Schulprogramms kann ferner die Absicht gehören, die Zahl der Klassenwiederholungen deutlich zu senken und die Zahl der höherwertigen Schulabschlüsse zu steigern. Das Leitbild der Schule kann geprägt sein durch ihren Willen, gesundheitsbewusste Schule, Schule ohne Rassismus, Europaschule oder Schule ohne Sitzenbleiben zu werden. In all diesen Fragen kann kein anderes Gremium der Gesamtkonferenz seinen Willen aufzwingen.

Das Schulgesetz weist der Gesamtkonferenz über den eigentlichen Katalog des § 34 Abs. 2 hinaus noch weitere Aufgaben zu. Nach § 35 entscheidet an allgemein bildenden Schulen die Gesamtkonferenz über die Einrichtung und Zuständigkeit von Fachkonferenzen und weiteren Teilkonferenzen sowie nach § 36 Abs. 3 Satz 2 über die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler in den Teilkonferenzen. Die Einrichtung von Bildungsgangs- und Fachgruppen an berufsbildenden Schulen liegt dagegen in der Zuständigkeit der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 35 a Abs. 1).

Die Gesamtkonferenz kann ferner im Wege einer besonderen Ordnung nach § 37 Abs. 1 Satz 1 über eine andere Zusammensetzung entscheiden sowie - an allgemein bildenden Schulen - nach § 44 Abs. 1 die Einrichtung einer kollegialen Schulleitung beantragen. Darin kann nach § 44 Abs. 5 festgelegt werden, dass die höherwertigen Ämter der Schule zunächst mit zeitlicher Befristung übertragen werden. Die Gesamtkonferenz kann sich (oder einer Teilkonferenz bzw. einer Bildungsgangs- oder Fachgruppe) außerdem die Entscheidung über bestimmte Ordnungsmaßnahmen oder die Genehmigung von bestimmten Ordnungsmaßnahmen vorbehalten (§ 61 Abs. 5 Satz 2).

- Die Rechte der Gesamtkonferenz eröffnen u. a. die Möglichkeit
- von der Schulleiterin oder dem Schulleiter Informationen über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule einzufordern,
  - Aussprachen zu führen und Stellungnahmen oder Empfehlungen abzugeben,
  - Regularien für die Arbeit der Fach- und Teilkonferenzen festzulegen,
  - eine kollegiale Schulleitung einzurichten,
  - wesentliche pädagogische Grundsätze im Schulprogramm festzuschreiben.

### Der Schulvorstand

Mit dem Schulvorstand hat der Gesetzgeber im Jahre 2006 ein zweites Kollegialorgan mit Entscheidungsbefugnissen geschaffen, in dem der Anteil der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern- und Schülerschaft im Allgemeinen deutlich höher ist („Halbparität“) als in der Gesamtkonferenz. Je nach Größe der Schule umfasst er 8, 12 oder 16 Mitglieder. An berufsbildenden Schulen mit über 50 Lehrkräften hat er 24 Mitglieder.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten werden für zwei Schuljahre vom Schulelternrat, die der Schülerschaft vom Schülerrat für ein Schuljahr gewählt. Eine Doppelmitgliedschaft in der Gesamtkonferenz und im Schulvorstand ist zulässig. Die Vertretung der Lehrkräfte wird für zwei Schuljahre durch die Gesamtkonferenz gewählt, wobei aber nur die Lehrkräfte und die (hauptberuflichen) Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stimmberechtigt sind.

Der Delegation der Lehrkräfte muss immer die Schulleiterin oder der Schulleiter angehören; sie oder er führt auch den Vorsitz im Schulvorstand und entscheidet bei Stimmgleichheit. Die Lehrkräfte verfügen über die Hälfte der Sitze im Schulvorstand, die andere Hälfte geht im „Normal“-Fall zu gleichen Teilen an die Vertreterinnen und Vertreter der Eltern- und Schülerschaft. Eine andere Zusammensetzung gilt für die Grundschulen (keine Vertretung der Schülerinnen und Schüler), die Abendgymnasien und Kollegs (keine Vertretung der Eltern) sowie für die berufsbildenden Schulen, die überwiegend von volljährigen Schülerinnen und Schülern besucht werden (Elternvertreter möglich).



Den Sonderfall, dass die Gesamtkonferenz an die Stelle des Schulvorstands tritt, weil die Schule weniger als vier (Vollzeit-)Lehrkräfte hat (§ 38 b Abs. 1 Satz 5), wird es nicht oft geben. Seine ursprüngliche Entscheidung, nur den an Grundschulen tätigen Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Möglichkeit einzuräumen, sich für die Vertretung der Lehrkräfte im Schulvorstand wählen zu lassen, hat der Gesetzgeber inzwischen revidiert. Jetzt haben die Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in allen Schulformen das passive Wahlrecht. Daran, dass diese Erweiterung zustande gekommen ist, hat die GEW Niedersachsen einen maßgeblichen Anteil. Referendarinnen und Referendare bzw. Anwärterinnen und Anwärter sind zwar aktiv, aber nicht passiv für den Schulvorstand wahlberechtigt. Dass sie nicht gewählt werden können, liegt daran, dass sie auch dann nicht als „Lehrkräfte“ gelten, wenn sie eigenverantwortlichen Unterricht erteilen (vgl. z. B. § 36 Abs. 3 Satz 1 NSchG).

Den Dualismus der beiden Gremien (Gesamtkonferenz, Schulvorstand), in denen Lehrkräfte, Eltern sowie Schülerinnen und Schüler gemeinsam agieren, hat der Gesetzgeber zugunsten des Schulvorstandes entschieden, indem er ihm den umfangreicheren, vor allem aber den wichtigeren Aufgabenkatalog zugewiesen hat. So entscheidet der Schulvorstand über die Zusammenarbeit

mit anderen Schulen (§ 25 Abs. 1) sowie über den Antrag, die Schule zur Ganztagschule weiterzuentwickeln. Ob die Schuljahrgänge 1 und 2 zur Eingangsstufe (§ 6 Abs. 4) umgestaltet werden, beschließt nicht mehr die Gesamtkonferenz, sondern der Schulvorstand; das gilt auch für die Frage, ob die Schuljahrgänge 3 und 4 als pädagogische Einheit geführt werden sollen. Zum Aufgabenkatalog des Schulvorstandes gehört ferner die Entscheidung über die innere Struktur der im Jahre 2011 geschaffenen neuen Schulform Oberschule (Schulzweig- oder Jahrgangsgliederung, schulzweigspezifischer oder jahrgangsbezogener Unterricht). Auch der Antrag, einen Schulversuch durchzuführen oder sich an einem Schulversuch zu beteiligen, fällt ebenso in die Zuständigkeit des Schulvorstandes wie die Entscheidungen bei der Aufnahme von Schulpartnerschaften und bei der Namensgebung für die Schule. In Fragen der Werbung und des Sponsorings in der Schule besitzt der Schulvorstand die Kompetenz, Grundsatzbeschlüsse zu fassen.

### Praxisbeispiele

**Fall 1:** Die Lehrerschaft erfährt aus der örtlichen Presse, dass der Schulträger die dringend erforderliche Sanierung der Sporthalle nicht realisieren will. Das Kollegium kritisiert, dass es nicht rechtzeitig von der Schulleiterin über die Entwicklung informiert worden ist.

Für die Tagesordnung der anstehenden Gesamtkonferenz wird der Punkt „Information des Kollegiums durch die Schulleiterin“ beantragt. Unter Hinweis auf § 34 Abs. 3 NSchG wird die Schulleiterin in einer EntschlieÙung aufgefordert, die Gesamtkonferenz rechtzeitig über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule zu unterrichten.

**Fall 2:** Im Schulvorstand einer Oberschule gibt es keine Mehrheit für den Antrag, die Entscheidung aufzuheben, die Schule nach Schulzweigen zu gliedern. Das liegt auch daran, dass die Vertreterinnen und Vertreter der Lehrerschaft in dieser Frage nicht einheitlich votieren.

In die Tagesordnung der nächsten Gesamtkonferenz wird der Punkt „Gliederung der Schule nach Schuljahrgängen“ aufgenommen. Die Vertretung der Lehrerschaft wird in einer EntschlieÙung aufgefordert, im Schulvorstand für die Gliederung der Schule nach Schuljahrgängen einzutreten.

Von besonderem Gewicht ist die Zuständigkeit für die Beschlussfassung über den jährlich von der Schulleitung zu erstellenden Plan zur Verwendung der der Schule zugewiesenen Haushaltsmittel. Über ihre Verwendung im Einzelnen entscheidet die Schulleiterin oder Schulleiter, sie oder er muss aber darüber gegenüber dem Schulvorstand Rechenschaft ablegen. Mit der Möglichkeit, nach Ablauf des Haushaltsjahres die Entlastung zu versagen, besitzt der Schulvorstand ein bemerkenswertes Kontrollinstrument gegenüber der Schulleitung. Die Nicht-Entlastung löst zwar keine direkten Rechtsfolgen aus, dürfte aber in der Schulöffentlichkeit und beim Schulträger durchaus Beachtung finden und gegebenenfalls von der Schulaufsicht registriert werden, was insbesondere im Wiederholungsfall zu „Beratungsbesuchen“ bei der Schulleitung führen kann. In diesen Zusammenhang passt, dass der Schulvorstand die Rechte der Schule bei der Besetzung der höherwertigen Ämter (z. B. Besetzung der Schulleiterstelle) wahrnimmt.

Der Schulvorstand ist aber nicht nur für die Regelung der genannten organisatorisch-administrativen Angelegenheiten zuständig. Er kann in gewissem Umfang auch in pädagogischen Fragen entscheiden. Eröffnen die Erlasse des Kultusministeriums die Möglichkeit, die Studentafel zu verändern, beschließt über ihre Ausgestaltung der Schulvorstand. Ferner fallen Grundsatzbeschlüsse über die Durchführung von Projektwochen in seine Zuständigkeit.

### Initiativrecht beim Schulprogramm

Besonders hingewiesen werden soll auf Zuständigkeiten des Schulvorstandes, die in engem Zusammenhang mit der größeren Eigenverantwortlichkeit von Schulen stehen. So besteht eine Grundsatzkompetenz zur Regelung von Fragen, die die jährliche Überprüfung des Erfolgs der schulischen Arbeit betreffen. Hierunter fällt beispielsweise die Entscheidung, nach welchem Verfahren die Überprüfung erfolgen soll. Entscheidungsbefugnisse stehen dem Schulvorstand in der Frage zu, ob im Hinblick auf die Eigenverantwortlichkeit der Schule die vom Kultusministerium

eingräumten Entscheidungsspielräume in Anspruch genommen werden sollen. Das „Wie“ der Nutzung dieser Spielräume liegt aber beim dafür zuständigen Entscheidungsgremium (Schulleitung, Gesamtkonferenz, Teilkonferenz, Bildungsgangs- oder Fachgruppe), was im Einzelnen zu erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten führen kann. Bei der Gestaltung der Studententafel entscheidet der Schulvorstand selbst. Der Erlass „Übertragung erweiterter Entscheidungsspielräume an Eigenverantwortliche Schulen“ nennt etliche Erlasse, von deren Bestimmungen die Schulen ganz oder teilweise abweichen dürfen. Weitere Entscheidungsspielräume enthalten die Grundsatzerteile zur Arbeit in den verschiedenen Schulformen (siehe Seite 45).

Auf das Zusammenspiel von Schulvorstand und Gesamtkonferenz beim Zustandekommen des Schulprogramms und der Schulordnung ist schon hingewiesen worden. In diesen Angelegenheiten besitzt der Schulvorstand eine Art Initiativrecht gegenüber der Gesamtkonferenz. Die letztlich entscheidende Gesamtkonferenz kann erst tätig werden, wenn ihr der Schulvorstand einen Entwurf zugeleitet hat. Davon kann die Gesamtkonferenz zwar abweichen, hat aber vor der endgültigen Beschlussfassung über das Schulprogramm und die Schulordnung das „Benehmen“ mit dem Schulvorstand herzustellen. Das bedeutet, dass die Gesamtkonferenz den Versuch unternehmen muss, eine Einigung zu erzielen. Die Benehmensherstellung ist auch bei der Fortschreibung des Schulprogramms und der Schulordnung erforderlich. Da die Mitglieder des Schulvorstandes die Erarbeitung von Entwürfen für das Schulprogramm und die Schulordnung in der Regel nicht leisten können, bietet es sich an, hierfür gemeinsam mit der Gesamtkonferenz eine Steuergruppe, z. B. einen Ausschuss nach § 39 Abs. 5, einzusetzen. Ihr sollten Vertreterinnen und Vertreter aller Gruppen angehören, damit schon im Vorfeld ein breiter Konsens angestrebt werden kann. Eine besondere Rolle bei der Herstellung des Benehmens zwischen der Gesamtkonferenz und dem Schulvorstand wird die Schulleiterin oder der Schulleiter spielen, die oder der in beiden Gremien den Vorsitz führt.

Der Gesetzgeber hat in § 38 a Abs. 3 den Aufgabenkatalog des Schulvorstandes abschließend festgelegt. Deshalb ist es rechtlich fragwürdig, wenn das Kultusministerium diesem Gremium durch Verordnung oder Erlass weitere Zuständigkeiten zuweist. Das ist zum Beispiel in der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe geschehen. Darin werden dem Schulvorstand Zuständigkeiten für die Fremdsprachenregelung in der Einführungsphase übertragen (§ 8 Abs. 3 VO-GO).

Der Schulvorstand verfügt über wichtige Entscheidungsbefugnisse, z. B. über

- die Verteilung der Haushaltsmittel,
- die Entlastung des Schulleiters bzw. der Schulleiterin,
- die Auswahl von Evaluationsverfahren,
- wichtige pädagogische Grundsatzangelegenheiten sowie
- die Nutzung von Gestaltungsspielräumen.

## Schulleitungen gestärkt

Die Stellung der Schulleiterinnen und Schulleiter ist seit dem Inkrafttreten des Schulgesetzes im Jahre 1974 deutlich verstärkt worden. Waren sie ursprünglich nur eine Art Geschäftsführerin oder Geschäftsführer der Gesamtkonferenz, ist durch die Schulgesetznovellen von 1980 und 2006 ein Rollenwechsel zu Vorgesetzten mit umfassenden Befugnissen in organisatorischen, administrativen, aber auch pädagogischen Angelegenheiten erfolgt. Eine „Auffangvorschrift“ (§ 43 Abs. 3 Satz 1) stellt sicher, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter in allen Angelegenheiten entscheidet, in denen nicht eine Konferenz oder der Schulvorstand zuständig ist. Diese „Auffangvorschrift“ sichert der Schulleiterin oder dem Schulleiter eine Art „Allzuständigkeit“: Entscheidungsbefugnis in allen Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenkatalogen der Konferenzen oder des Schulvorstandes enthalten sind. Hierzu gehören beispielsweise die Unterrichtsverteilung und die Stundenpläne, die Regelung kurz- und langfristiger Vertretungen, die Erstellung von Aufsichtsplänen, die Anordnung von Mehr- oder Minderzeiten i. S. der Arbeitszeitverordnung, die Gewährung von Stundenanrechnungen für die Lehrkräfte, die Erarbeitung von Raumplänen. In der Hand der Schulleiterin oder des

Schulleiters liegen aber nicht nur organisatorische oder administrative, sondern auch pädagogische Angelegenheiten, z. B. Fragen der Unterrichtsdifferenzierung, der Freiarbeit und Wochenplanarbeit, die Einrichtung und Gestaltung besonderer Fördermaßnahmen, die Planung der Schulfahrten und der Schüleraustauschfahrten. Eine Ausnahme bildet die Einführung neuer Schulbücher. Darüber entscheidet nicht die Schulleitung, sondern die zuständige Fachkonferenz (§ 35 Abs. 1 Satz 2).

### Praxisbeispiele

**Fall 3:** Die Lehrkräfte einer Grundschule wollen die Eingangsstufe zurückführen und wieder zum jahrgangsbezogenen Unterricht zurückkehren. Die Schulleiterin weigert sich, das Thema in den Schulvorstand einzubringen.

Die Weigerung der Schulleiterin, einen entsprechenden Antrag der Vertretung der Lehrkräfte auf die Tagesordnung des Schulvorstandes zu setzen, ist unzulässig. Sollte sie auf ihrer Weigerung bestehen, wendet sich die Vertretung der Lehrkräfte mit einer Beschwerde an die Landesschulbehörde.

**Fall 4:** Die Umsetzung des 40-Minuten-Modells führt entgegen erster Erwartungen doch zu einer erheblichem Mehrbelastung der Lehrkräfte. Im Rahmen einer Personalversammlung wurde nun beschlossen, die Rückkehr zum 45-Minuten-Modell zu fordern. Die Schulleitung unterstützt diese Forderung nicht und wird nicht aktiv.

Der Personalrat wendet sich an die im Schulvorstand vertretenen Gruppen der Lehrkräfte, der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler mit der Bitte, im Schulvorstand entsprechend aktiv zu werden. Die Zuständigkeit des Schulvorstandes ist durch Nr. 5 des Erlasses „Unterrichtsorganisation“ vom 20.12.2013 gegeben.

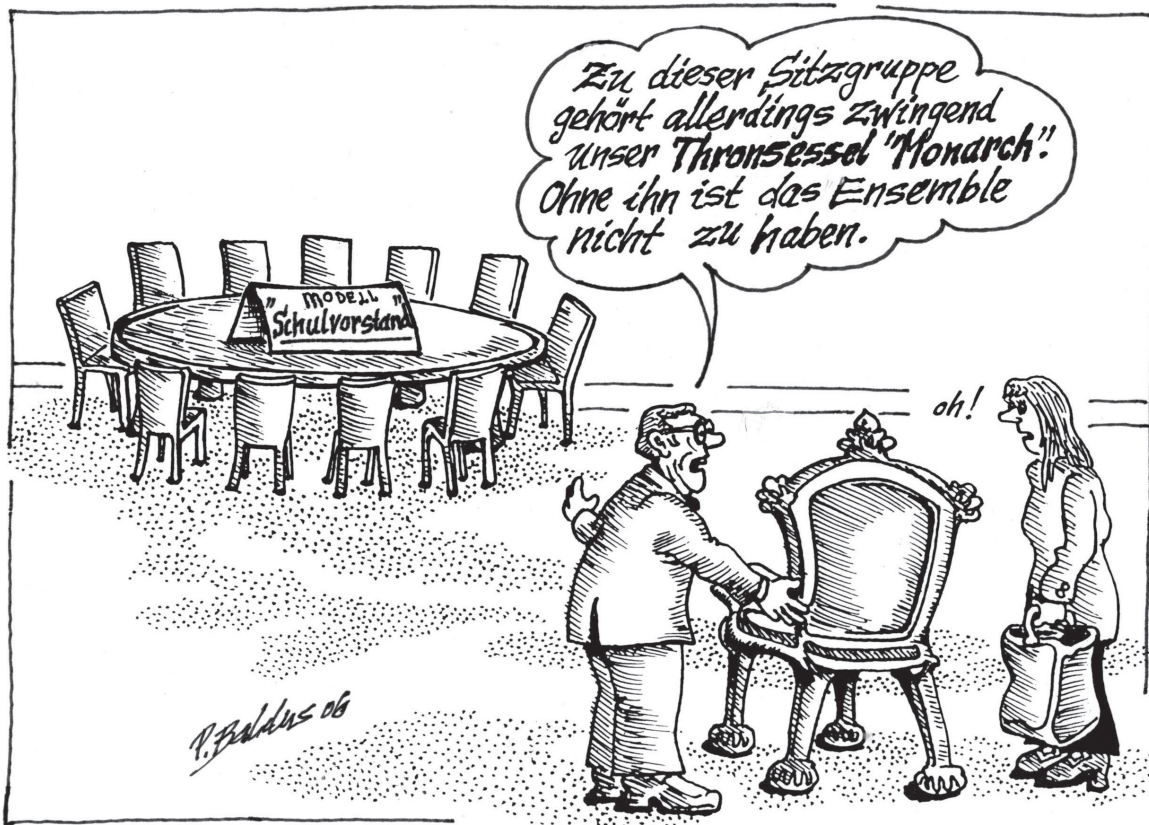
Dass die Schulleiterin oder der Schulleiter die Gesamtverantwortung für die „Schule“ trägt, gilt seit der Schulgesetznovelle von 1993. Das „Gesetz zur Einführung der Eigenverantwortlichen Schule“ vom 17.07.2006 hat die Gesamtverantwortung für die „Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung“ hinzugefügt. Zuvor hatten die Schulleiterinnen und Schulleiter für diesen Bereich lediglich zu „sorgen“, was die Verpflichtung bedeutet, die Sicherungs- und Entwicklungsprozesse in Gang zu bringen und erfolgreich zu betreiben. Nunmehr sind sie auch für die Ergebnisse verantwortlich.

Aus der Vorgesetzteneigenschaft der Schulleiterin oder des Schulleiters folgt, dass sie oder er berechtigt ist, allen an der Schule tätigen Personen, also nicht nur den Lehrkräften, in dienstlichen Angelegenheiten Weisungen zu erteilen. Weisungsfrei bleibt der Bereich von Unterricht und Erziehung, in dem die Lehrkräfte in eigener pädagogischer Verantwortung tätig sind. Geblieben ist es auch dabei, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter alle Lehrkräfte unabhängig davon, ob dazu ein besonderer Anlass besteht, etwa eine Elternbeschwerde, im Unterricht zu besuchen und im Anschluss daran ein Beratungsgespräch zu führen hat. Die Besuchs- und Beratungspflicht muss insbesondere im Zusammenhang mit der Gesamtverantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters für die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung gesehen werden. Die Entscheidung darüber, in welchen zeitlichen Abständen und in welcher Reihenfolge Lehrkräfte im Unterricht besucht werden, trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter nach pflichtgemäßem Ermessen. Unangemeldete Besuche sollten nur im Ausnahmefall vorgenommen werden. Ein Eingriff in das Unterrichtsgeschehen ist der Schulleitung aber verwehrt. Um den Eindruck gar nicht erst entstehen zu lassen, Unterrichtsbesuche als Disziplinierungsmittel gegenüber missliebigen Lehrkräften zu missbrauchen, ist jede Schulleitung gut beraten, ihre Besuchspraxis dem Kollegium und der Personalvertretung zu erläutern.

Zu den Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters gehört die Vertretung der Schule nach außen, z. B. gegenüber der Presse, sowie die Sorge für die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der Schulordnung. Wenn nach ihrer oder seiner Überzeugung der Beschluss einer Konferenz, einer Bildungsgangs- oder Fachgruppe oder des Schulvorstandes rechtswidrig ist, muss sie oder er diesen Beschluss „beanstanden“, d. h., dagegen Einspruch einlegen und ggf. die Entscheidung der Landesschulbehörde einholen. Das Recht, in Eilfällen die notwendigen Maßnahmen zu treffen, kann von ihr oder ihm dann in Anspruch genommen werden, wenn die Entscheidung des zuständigen Gremiums nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt den Vorsitz in der Gesamtkonferenz und im Schulvorstand.

Zum Vorsitz gehören die Vorbereitung der Sitzungen (Festlegung des Termins, Erstellung der Tagesordnung, Ausfertigung der Sitzungsunterlagen, Einladung der Mitglieder), die Verantwortung für ihren ordnungsgemäßen Ablauf und die Ausführung der Beschlüsse. Dazu gehört auch die Leitung der Sitzungen von Gesamtkonferenz und Schulvorstand. Der 2007 außer Kraft getretene Konferenzerlass sah hierzu für die Gesamtkonferenz vor, dass sich die Schulleiterin oder der Schulleiter bei der Sitzungsleitung durch andere Mitglieder der Gesamtkonferenz „unterstützen“ lassen kann. Das bedeutet, dass die Leitung der Sitzung zumindest zeitweise an ein anderes Mitglied abgegeben werden darf. Es spricht nichts dagegen, eine entsprechende Regelung auch in die Geschäftsordnung des Schulvorstandes aufzunehmen (siehe Mustergeschäftsordnung auf Seite 27).



### Personalwirtschaft und Personaleinsatz

Zu den Leitungsaufgaben gehört, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter „Maßnahmen zur Personalwirtschaft einschließlich der Personalentwicklung“ treffen soll. Im Rahmen der Personalentwicklung soll sie oder er den an der Schule Tätigen Möglichkeiten eröffnen, ihre Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft noch besser zur Geltung zu bringen. Es sollen Perspektiven gezeigt, Belastungen erkannt und Anreize zur Wahrnehmung bestimmter Fortbildungsangebote gegeben werden. Förmliche Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gespräche zur Verabredung von Zielvereinbarungen sieht das Schulgesetz aber nicht vor.

Der von der Schulleitung jährlich zu erstellende Plan über den Personaleinsatz regelt in erster Linie, in welchen Fächern, Klassen, Kursen oder anderen Lerngruppen Lehrkräfte Unterricht zu erteilen haben. In dem Plan ist auch der Unterrichtseinsatz in den gegebenenfalls vorhandenen Außenstellen und in den Schulzweigen festzulegen, wenn eine Schule mehr als eine Schulform umfasst. Die Schulleiterin oder der Schulleiter bestimmt auch, wer eine Klassenleitung zu übernehmen hat.

Der Plan, der weder der Zustimmung der Gesamtkonferenz noch des Schulvorstandes bedarf, wird ferner Auskunft geben über die den einzelnen Lehrkräften nach der Arbeitszeitverordnung gewährten Ermäßigungen und Anrechnungen auf die Unterrichtsverpflichtung. Soweit erforderlich wird auch die Anordnung von Mehr- oder Minderzeiten Bestandteil des Plans über den Personaleinsatz sein. Beim Einsatz der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird die Leiterin oder der Leiter einer Grundschule zu beachten haben, dass der Schulvorstand hierzu Grundsätze beschlossen haben kann.

Der Schulleiterin oder dem Schulleiter wird ferner aufgegeben, jährlich einen Plan über die Verwendung der der Schule vom Land und vom Schulträger zugewiesenen Haushaltsmittel zu erstellen, über den der Schulvorstand beschließt. Es ist deshalb folgerichtig, dass die Schulleitung nach Ablauf des Haushaltsjahres über die Verwendung der Haushaltsmittel gegenüber dem Schulvorstand Rechenschaft abzulegen hat (siehe oben). Auf Verlangen des Schulvorstandes hat die Schulleitung auch während des Haushaltsjahres über den Stand der Verwendung der Mittel zu berichten. Der Schulvorstand ist im Übrigen – wie die Gesamtkonferenz – von der Schulleiterin oder dem Schulleiter über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule zu unterrichten.

### Praxisbeispiele

**Fall 5:** Das Kollegium erhält keine Informationen darüber, welche Themen im Schulvorstand behandelt werden und welche Beschlüsse das Gremium fasst. Die Protokolle werden nicht bekannt gemacht. Die Vertreter und Vertreterinnen der Lehrkräfte berufen sich auf die Geschäftsordnung des Schulvorstandes, die keine entsprechenden Regelungen enthalte.

Die Möglichkeit, die Lehrervertretung im Schulvorstand abzuwählen, sieht das Schulgesetz nicht vor. Sollten die gewählten Vertreterinnen und Vertreter sich weiterhin auf eine in der Geschäftsordnung fehlende Bestimmung berufen und nichts unternehmen, diese Lücke zu schließen, wendet sich die Gesamtkonferenz in einer Entschließung an die Vertretung der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler mit der Bitte, im Schulvorstand eine Änderung der Geschäftsordnung durchzusetzen, die den Aushang der Tagesordnungen und der Protokolle am Schwarzen Brett der Schule vorsieht. Außerdem erinnert die Gesamtkonferenz die Schulleitung an die Verpflichtung nach § 34 Abs. 3 NSchG, die Gesamtkonferenz über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule zu unterrichten.

**Fall 6:** Die von der Gesamtkonferenz eingerichtete Jahrgangskonferenz für den 6. Schuljahrgang einer Oberschule hält es für pädagogisch geboten, auf Versetzungsentscheidungen am Ende des 6. Schuljahrgangs mit der Folge zu verzichten, dass alle Schülerinnen und Schüler in den 7. Schuljahrgang „aufrücken“. Die Entscheidung über die Inanspruchnahme dieser Möglichkeit hat der Schulvorstand zu treffen.

Der Wunsch der Jahrgangskonferenz wird den Vertreterinnen und Vertretern aller im Schulvorstand vertretenen Gruppen mit der Bitte mitgeteilt, einen entsprechenden Beschluss herbeizuführen.

Unabhängig von schulgesetzlichen Regelungen ist es zu einer weiteren Stärkung der Stellung der Schulleiterinnen und Schulleiter dadurch gekommen, dass ihnen im Zuge der Schulverwaltungsreform dienstrechtliche Befugnisse übertragen wurden (z. B. Abschluss befristeter Arbeitsverträge, Begründung des Beamtenverhältnisses, Verlängerung der Probezeit, Verbeamtung auf Lebenszeit, Abordnungen). Einzelheiten regelt der Erlass „Dienstrechtliche Befugnisse und sonstige personalrechtliche Aufgaben und Befugnisse“ vom 21.07.2011 (SVBl. 309) in der jeweils gültigen Fassung. Die Übertragung von Befugnissen, die bisher beim „Dienstvorgesetzten“ (Landesschulbehörde) lagen, bezieht sich aber nur auf Schulen, die über mindestens 20 Vollzeitlehreereinheiten verfügen. Am weitesten ist die Übertragung dienstrechtlicher Befugnisse auf die Schulleiterinnen und Schulleiter der berufsbildenden Schulen gegangen (z. B. Beförderungen, Versetzungen, Entlassungen). Im März 2017 hat das Kultusministerium angekündigt, zur Entlastung der Schulleiterinnen und Schulleiter der Grundschulen die Übertragung dienstrechtlicher Befugnisse wieder rückgängig zu machen.

Soweit das Niedersächsische Personalvertretungsgesetz eine Mitbestimmung der Personalvertretung vorsieht, wird diese in den genannten Fällen vom Schulpersonalrat wahrgenommen.

Welche Aufgaben Schulleiterinnen und Schulleiter im Zusammenhang mit dem Arbeitsschutz an Schulen zu erledigen haben (z. B. Bestellung von Sicherheitsbeauftragten), regelt der Erlass „Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit der Landesbediensteten in Schulen und Studienseminaren (Arbeitsschutz in Schulen)“ vom 02.01.2017 (SVBl. S. 48).

## **Kollegiale Schulleitungen?**

Nicht immer wird es ein reibungsloses und konfliktfreies Zusammenwirken der drei Beschlussorgane – Gesamtkonferenz, Schulvorstand, Schulleitung – geben. Das Gefüge der Gremien ist komplexer geworden, vieles bedarf der Abstimmung und der Erprobung. In einigen Bereichen sind im Schulgesetz auch Fragen offen geblieben: Welche Aufgaben darf die Schulleiterin oder der Schulleiter auf andere Personen mit höherwertigen Ämtern delegieren? Erhalten diese Personen dann auch Weisungsrechte? Nach § 32 Abs. 3 des Schulgesetzes überprüft und bewertet „die Schule“ jährlich den Erfolg ihrer Arbeit, plant Verbesserungsmaßnahmen und führt diese nach einer von ihr festgelegten Reihenfolge durch. Wer ist in diesem Fall „die Schule“ – Gesamtkonferenz, Schulvorstand oder Schulleitung?

Der Schulvorstand wird sich übrigens erst einige Wochen nach Beginn eines Schuljahres konstituieren können, weil es im Schulleiternrat neue Mitglieder geben kann und der Schülerrat nach entsprechenden Wahlen auf Klassenebene völlig neu zusammengesetzt werden wird. Verzögerungen könnte es auch deshalb geben, weil in beiden Gremien Grundsatzdiskussionen über die Bedeutung der Mitarbeit in der Gesamtkonferenz und im Schulvorstand geführt werden dürften. Der vom Gesetzgeber gewollten Stärkung der Schulleitung entspricht es, dass bis zur Konstituierung die Zuständigkeiten des Schulvorstandes – soweit nicht aufschiebbar – von der Schulleiterin oder vom Schulleiter wahrgenommen werden.

Angesichts der Machtfülle des monokratischen Organs „Schulleiterin oder Schulleiter“ dürften in den Schulen Diskussionen über eine kollegiale Schulleitung neu belebt werden. Mit § 44 NSchG hat der Gesetzgeber seit langem die Möglichkeit eröffnet, die Erledigung der der Schulleiterin oder dem Schulleiter übertragenen Aufgaben auf eine breitere personelle Basis zu stellen. Außer den „geborenen“ Mitgliedern können einer solchen kollegialen Schulleitung zusätzlich bis zu drei Lehrkräfte ohne höherwertiges Amt gleichberechtigt angehören. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amt der Schulleiterin oder des Schulleiters sowie die anderen höherwertigen Ämter an der Schule zunächst zeitlich befristet auf zwei Jahre zu besetzen (siehe Musterantrag, Seite 30).

Die Rolle des Schulleiters bzw. der Schulleiterin ist im Rahmen der Eigenverantwortlichen Schule deutlich gestärkt worden. Er bzw. sie hat wesentliche Entscheidungsbefugnisse erhalten, ist aber auch verpflichtet, die Gremien über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule zu unterrichten.

Das Schulgesetz bietet die Möglichkeit, eine kollegiale Schulleitung einzusetzen und dadurch den Kreis der Entscheidungsträger zu vergrößern. Diese Möglichkeit wird derzeit nur von wenigen Schulen genutzt.



## Rechte kennen – Rechte wahrnehmen

### Hinweise und Fragen zum Umgang mit dem Schulgesetz

Im Folgenden haben wir Vorschläge und Fragen zusammengestellt, die den Kolleginnen und Kollegen in den Schulen helfen sollen, mit den Vorschriften und Regelungen des Schulgesetzes so umzugehen, dass sie möglichst viel Einfluss auf das Geschehen in der Schule behalten und ein möglichst demokratisches und faires Zusammenwirken aller an der Arbeit der Schule Beteiligten gewährleistet ist.

Wir können und wollen keine Patentlösungen formulieren.

Viele Entscheidungen hängen z. B. von der Größe des Kollegiums ab. Wichtig ist zudem, welches Engagement von den Kolleginnen und Kollegen zu erwarten ist und wie kooperationsbereit alle Beteiligten sind. Gibt es überhaupt genügend Interessenten für eine engagierte Mitarbeit im Schulvorstand? Und wie wird gewährleistet, dass Informationen überhaupt und rechtzeitig fließen und Entscheidungsprozesse transparent gestaltet werden. Die folgende Übersicht ist keineswegs vollständig. Für weitere Ideen und Vorschläge sind wir dankbar. Auf der Homepage der GEW ([www.gew-nds.de](http://www.gew-nds.de)) sind aktuelle Ergänzungen zu finden.

#### Was geschieht eigentlich mit Beschlüssen der Gesamtkonferenz, die diese vor dem 01.08.2007 gefasst hat?

Viele Schulen haben in der Vergangenheit in der Gesamtkonferenz Beschlüsse gefasst, für die diese seit dem Schuljahr 2007/2008 nicht mehr (alleine) zuständig ist, nach denen aber noch weiter verfahren wird.

So können z. B. von der Gesamtkonferenz Grundsätze zu folgenden Bereichen festgelegt worden sein:

- Wie laufen Entscheidungsprozesse in der Schule? Wie wird im Sinne einer demokratischen Zusammenarbeit gewährleistet, dass wichtige Informationen allen Interessierten zugänglich sind?
- Will die Schule Stellen(-anteile) budgetieren? Welche Rolle sollen Werbung und Sponsoring spielen?
- Welche Rechte und Entscheidungskompetenzen erhalten die Fach- und Klassenkonferenzen?
- Gibt es Beschlüsse zur pädagogischen Arbeit der Schule oder z. B. zur Klassenbildung, zur Studentafel, zur Unterrichtsdifferenzierung, zum Förderkonzept, zur Einrichtung zusätzlicher schulischer Veranstaltungen usw.?

Diese Beschlüsse behalten selbstverständlich so lange ihre Gültigkeit und verpflichten damit die schulischen Organe (Schulleiterin und Schulleiter, Schulvorstand, Gesamtkonferenz), bis sie aufgehoben oder durch andere Beschlüsse ersetzt werden.

Außerdem haben etliche der genannten Themen ihren Platz in einem Schulprogramm, über das die Gesamtkonferenz gemäß der Regelungen des Schulgesetzes beschließt.

#### Der Schulvorstand braucht eine Geschäftsordnung

Der Schulvorstand sollte sich umgehend nach seiner Konstituierung eine Geschäftsordnung geben, nach der bei Sitzungen verfahren wird. Das schafft Verfahrensklarheit bei möglichen späteren Konfliktfällen. Eine Mustergeschäftsordnung, die den jeweiligen schulischen Verhältnissen angepasst werden kann, findet sich als Anlage auf Seite 27 in dieser Broschüre.

Besonders hingewiesen werden soll auf deren Nr. 12, in der es im Zusammenhang mit der erweiterten Eigenverantwortlichkeit der Schulen um die wichtige Aufgabe des Schulvorstandes geht,

über die Inanspruchnahme der vom Kultusministerium eingeräumten Entscheidungsspielräume zu beschließen (§ 38 a Abs. 3 Nr. 1 NSchG). Der Schulvorstand entscheidet aber lediglich, ob die angebotenen Gestaltungsräume von der Schule genutzt werden sollen. Über das „Wie“ beschließt nach der zum 01.08.2007 in Kraft getretenen neuen Schulverfassung das jeweils zuständige Entscheidungsgremium. Um zu verhindern, dass das zuständige Gremium die Gestaltungsmöglichkeiten auf eine Weise nutzt, die im Schulvorstand nicht mehrheitsfähig ist, kann sich der Schulvorstand vorbehalten, einen endgültigen Beschluss über die Inanspruchnahme der Entscheidungsspielräume erst dann zu fassen, wenn ihm die Gestaltungsabsichten bekannt geworden und ihm die entsprechenden Entwürfe zugeleitet worden sind.

### **Tagt der Schulvorstand öffentlich?**

Das Schulgesetz trifft keine Aussagen darüber, ob der Schulvorstand schulöffentlich tagen kann. Anders als das Kultusministerium hält die GEW es für zulässig, dass der Schulvorstand schulöffentlich tagt. Eine entsprechende Regelung müsste in der Geschäftsordnung festgeschrieben werden (siehe Mustergeschäftsordnung, Seite 27). Der Sitzungsort sollte dann entsprechend gewählt werden. Vorteil einer solchen Regelung ist, dass damit die Transparenz der Diskussion und Entscheidungen für Interessierte gewährleistet werden kann.

Zu beachten ist aber, dass einzelne Tagesordnungspunkte, die z. B. persönliche Belange betreffen, unter Ausschluss der Schulöffentlichkeit abgehandelt werden müssen.

### **Wie oft tagt der Schulvorstand?**

Das Schulgesetz schreibt nicht vor, wie viele Sitzungen des Schulvorstandes jährlich stattzufinden haben. Um eine Kontinuität der Arbeit zu gewährleisten, sollte in der Geschäftsordnung eine Vereinbarung darüber getroffen werden, wie häufig das Gremium in der Regel tagt. Zu bedenken ist dabei: Je seltener der Schulvorstand tagt, desto mehr Entscheidungen kann bzw. muss unter Umständen die Schulleiterin bzw. der Schulleiter alleine und ohne große Rücksprache treffen. In der Mustergeschäftsordnung (siehe Seite 27) ist ein zweimonatiger Tagungsrythmus vorgesehen, der insbesondere für die Anfangsphase eines neu gewählten Schulvorstandes sinnvoll sein dürfte.

### **Wie wird Transparenz hergestellt?**

Die Schule sollte Regelungen treffen, die eine rechtzeitige und umfassende Information der Schulöffentlichkeit über die Tagesordnung sowie die Verhandlungsergebnisse des Schulvorstandes gewährleisten.

Das Kollegium sollte weiterhin festlegen, in welchem Rahmen die im Schulvorstand abzuhandelnden Themen vordiskutiert werden und wie sichergestellt wird, dass seine Vertreterinnen und Vertreter die Interessen und Positionen der Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulvorstand einbringen. So können z. B. vor Sitzungen des Schulvorstandes die anstehenden Themen im Rahmen von Personal- und/oder Dienstversammlungen erörtert werden und es kann ein Meinungsbild für die schulischen Vertreterinnen und Vertreter erstellt werden. Vor wichtigen Entscheidungen kann auch die Gesamtkonferenz Empfehlungen für das Abstimmungsverhalten beschließen. Eine Bindung der Entscheidung durch ein „imperatives Mandat“ ist allerdings nicht möglich.

### **Wer soll das Kollegium im Schulvorstand vertreten?**

Das Interesse, im Schulvorstand mitzuarbeiten, dürfte von Schule zu Schule unterschiedlich sein. Während sich in kleinen Systemen vielleicht nur wenige Beschäftigte für die Arbeit interessieren, kann bei größeren Schulen die Zahl der zur Verfügung stehenden Sitze unter Umständen nicht ausreichen, um alle Interessierten zu berücksichtigen.

Das Gesetz regelt nur, dass die Schulleiterin bzw. der Schulleiter als ein Mitglied aus der Gruppe der Lehrkräfte und Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter „gesetzt“ ist.

Für die berufsbildenden Schulen gelten besondere Regelungen.

Das Kollegium sollte sich darüber verständigen, ob bei der Wahl der weiteren Mitglieder z. B. Funktionsstelleninhaber und -inhaberinnen oder Vertreterinnen oder Vertreter bestimmter Abteilungen besonders berücksichtigt werden sollten. Eine generelle Empfehlung kann nicht gegeben werden. Bei der Entscheidung sollte jedoch u. a. Folgendes berücksichtigt werden:

- Eine Einbindung aller Funktionsträger und -trägerinnen ist in größeren Schulen aufgrund der begrenzten Zahl der Sitze im Schulvorstand ebenso wenig möglich wie die angemessene Berücksichtigung aller Abteilungen, Schulzweige, Jahrgänge, Schulstufen, Aufgabenfelder usw.
- Sicher ist eine vorrangige oder alleinige Besetzung aller Sitze im Schulvorstand durch Mitglieder der Schulleitung bzw. der erweiterten Schulleitung oder Funktionsträger und -trägerinnen nicht im Interesse des Kollegiums.
- Dient die Einbindung in die Arbeit des Schulvorstands der Wahrnehmung anderer schulischer Aufgaben, z. B. in Steuergruppen, als Beratungslehrkraft, Berater bzw. Beraterin der Schüler- und Schülerinnenvertretung oder als Gleichstellungsbeauftragte, oder ist sie eher hinderlich?
- Wie können die gesetzlichen Vorschriften des § 12 des Niedersächsischen Gleichstellungsgesetzes (NGG) eingehalten werden, die vorschreiben, dass entsprechende Gremien zur Hälfte mit Frauen zu besetzen sind?

#### **Personalratsmitglieder im Schulvorstand:**

##### **Da kann es Interessenkonflikte geben!**

Insbesondere für die Personalvertretung gilt es abzuwägen, ob eine Einbindung in die Arbeit des Schulvorstands sinnvoll ist. Der vom Schulvorstand zu behandelnde Aufgabenkatalog schließt mögliche Konflikte mit den schulischen Beschäftigten nicht aus. In solchen Fällen kann ein Mitglied des Personalrats im Schulvorstand in Interessenkonflikte geraten, die sich aus seinen unterschiedlichen Rollen ergeben.

Eine Möglichkeit, die Interessen des Personals im Schulvorstand einzubringen und zu berücksichtigen, lässt sich darüber schaffen, dass ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des Personalrates als beratendes Mitglied gemäß § 38 b Abs. 8 in den Schulvorstand berufen wird.

##### **Wie werden die Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte gewählt?**

Die Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler werden vom Schulleiternrat bzw. Schülerrat gewählt. Das Verfahren ist auf der Grundlage der §§ 75 und 91 des Schulgesetzes sowie der Eltern- bzw. Schülerwahlordnung durchzuführen. Wenn an einer Schule kein Schülerrat existiert, können keine Schülerinnen- und Schülervertreterinnen und -vertreter für den Schulvorstand gewählt werden und die Plätze bleiben unbesetzt. An Grundschulen besteht der Schulvorstand halbpäritätisch aus Vertreterinnen und Vertretern der Lehrkräfte sowie der Erziehungsberechtigten.

Da im Schulgesetz kein entsprechendes Gremium für die Beschäftigten vorgesehen ist, werden die Lehrkräfte und Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch die Gesamtkonferenz bestimmt. Bei dieser Entscheidung sind die Eltern- und Schülervertreterinnen und -vertreter zwar nicht stimmberechtigt, als Mitglieder der Gesamtkonferenz jedoch unter Umständen anwesend. Im Text des Schulgesetzes heißt es, die Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte und Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seien von der Gesamtkonferenz zu wählen, d. h., die Wahl müsste demnach nicht zwingend in einer Gesamtkonferenz erfolgen, sondern könnte auch vor bzw. nach einer Sitzung durchgeführt werden. Denkbar ist auch, dass die Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und Schülerinnen und Schüler bei der Beratung und Beschlussfassung nicht mitwirken, d. h. an dieser Sitzungsphase nicht teilnehmen.



*Personalvertretung stärken: GEW wählen.*

Vor der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter des Kollegiums kann (und sollte) es durchaus eine ausführliche Personaldebatte geben. Um darüber hinaus ggf. Fragen und Probleme, die unmittelbar nur das Kollegium betreffen, „unter sich“ klären zu können, kann man eine Dienstversammlung oder eine Personalversammlung nutzen.

Grundsätzlich gilt, dass das gewählte Verfahren im Vorfeld mit allen Beteiligten erörtert und vereinbart werden sollte. Einzelheiten zu diesem Thema kann man dem beigefügten Muster für eine Wahlordnung (siehe Seite 29) entnehmen. Über Wahlordnungen für Konferenzen und Ausschüsse entscheidet weiterhin die Gesamtkonferenz (§ 34 Abs. 2 Nr.3 NSchG).

Es hängt von den Gepflogenheiten und Gegebenheiten der einzelnen Schule ab, wie verfahren wird, wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die der Sitze übersteigt. Neben einer Persönlichkeitswahl ist auch eine Art Listenwahl denkbar, insbesondere wenn bei dem Wahlverfahren besondere organisatorische oder fachliche Gesichtspunkte Berücksichtigung finden sollen. Beides sollte sorgfältig von der Personalvertretung vorbereitet werden. Nicht vergessen werden darf, auch Nachrückerinnen und Nachrücker zu benennen, die Sitz und Stimme im Falle der Verhinderung der gewählten Vertreterin bzw. des gewählten Vertreters wahrnehmen können.

## **Wer darf wählen – wer darf gewählt werden?**

Wahlberechtigt sind neben den Lehrkräften der Schule, den Referendarinnen und Referendaren sowie den Anwärterinnen und Anwärtern auch die Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an allen Schulformen. Bei den Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verfügen jedoch nur die hauptamtlich/hauptberuflich Tätigen über ein aktives Wahlrecht, da nur sie gemäß § 36 Abs. Satz 1 Nr.1 Buchst. e Mitglieder der Gesamtkonferenz sind. Die „Nachbesserungsnovelle“ zum Schulgesetz vom Juli 2007 legt fest, dass Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an allen Schulformen in den Schulvorstand gewählt werden können, d. h. über ein passives Wahlrecht verfügen. Dies führt zu der etwas merkwürdigen Konsequenz, dass eine nebenberufliche Pädagogische Mitarbeiterin oder ein nebenberuflicher Pädagogischer Mitarbeiter zwar in den Schulvorstand gewählt werden kann, sich an der Wahl aber nicht beteiligen darf, da sie oder er nicht Mitglied der Gesamtkonferenz ist. Eine nebenberufliche Tätigkeit liegt vor, wenn noch eine andere berufliche Tätigkeit gegen Arbeitsentgelt ausgeübt wird. Betroffen können hiervon z. B. Beschäftigte aus dem Ganztagsangebot der Schule sein.

Weder über ein aktives noch passives Wahlrecht verfügen die Schüllassistentinnen und Schüllassistenten sowie sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule, die in keinem unmittelbaren Dienstverhältnis zum Land stehen. Die seit 2017 im Landesdienst tätigen sozialpädagogischen Fachkräfte verfügen über ein aktives und passives Wahlrecht.

### **Regelung für kleine Schulen**

Hat eine Schule weniger als vier Vollzeitlehrkräfte, nimmt die Gesamtkonferenz die Aufgaben des Schulvorstands wahr. Eine Schule hat weniger als vier Vollzeitlehrkräfte, wenn die Division der Summe aller an der Schule erteilten Unterrichtsstunden durch die Regelstundenzahl der betreffenden Schulform kleiner ist als vier (keine Aufrundung!). Die Beteiligungsstaffel des § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. h NSchG kann dazu führen, dass in der Gesamtkonferenz die Lehrkräfte keine Mehrheit haben. So stehen beispielsweise sieben (Teilzeit-)Lehrkräften in einer kleinen Schule je vier Eltern- und Schülervereinerinnen bzw. -vertretern gegenüber.

### **Wie arbeiten Schulvorstand und Personalrat zusammen?**

Es ist nicht auszuschließen, dass neben der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter (als Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter und Leiterin bzw. Leiter der Dienststelle) auch der Schulvorstand Regelungen beschließt, die der Mitbestimmung des Personalrats bzw. der Pflicht zur Benehmensherstellung gemäß Niedersächsischem Personalvertretungsgesetz (NPersVG) unterliegen. Er beschließt an der Grundschule z. B. über Grundsätze für die Tätigkeit der Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (vgl. § 38 a Absatz 3 Punkt 12 a). Der Schulvorstand kann beispielsweise auch eine Änderung der Stundendauer beschließen, was Auswirkungen auf Arbeitszeit und -belastung der Beschäftigten haben könnte.

Sollte es Bedenken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit von Beschlüssen geben, sei an dieser Stelle auf das sogenannte Remonstrationsrecht gemäß § 36 BeamtStG (Beamtenstatusgesetz) hingewiesen.

Auf mögliche Interessenkonflikte, die dadurch entstehen, dass Mitglieder des Personalrats bereits bei der Erarbeitung der o. g. Regelungen als Mitglieder des Schulvorstandes beteiligt waren, ist bereits oben hingewiesen worden.

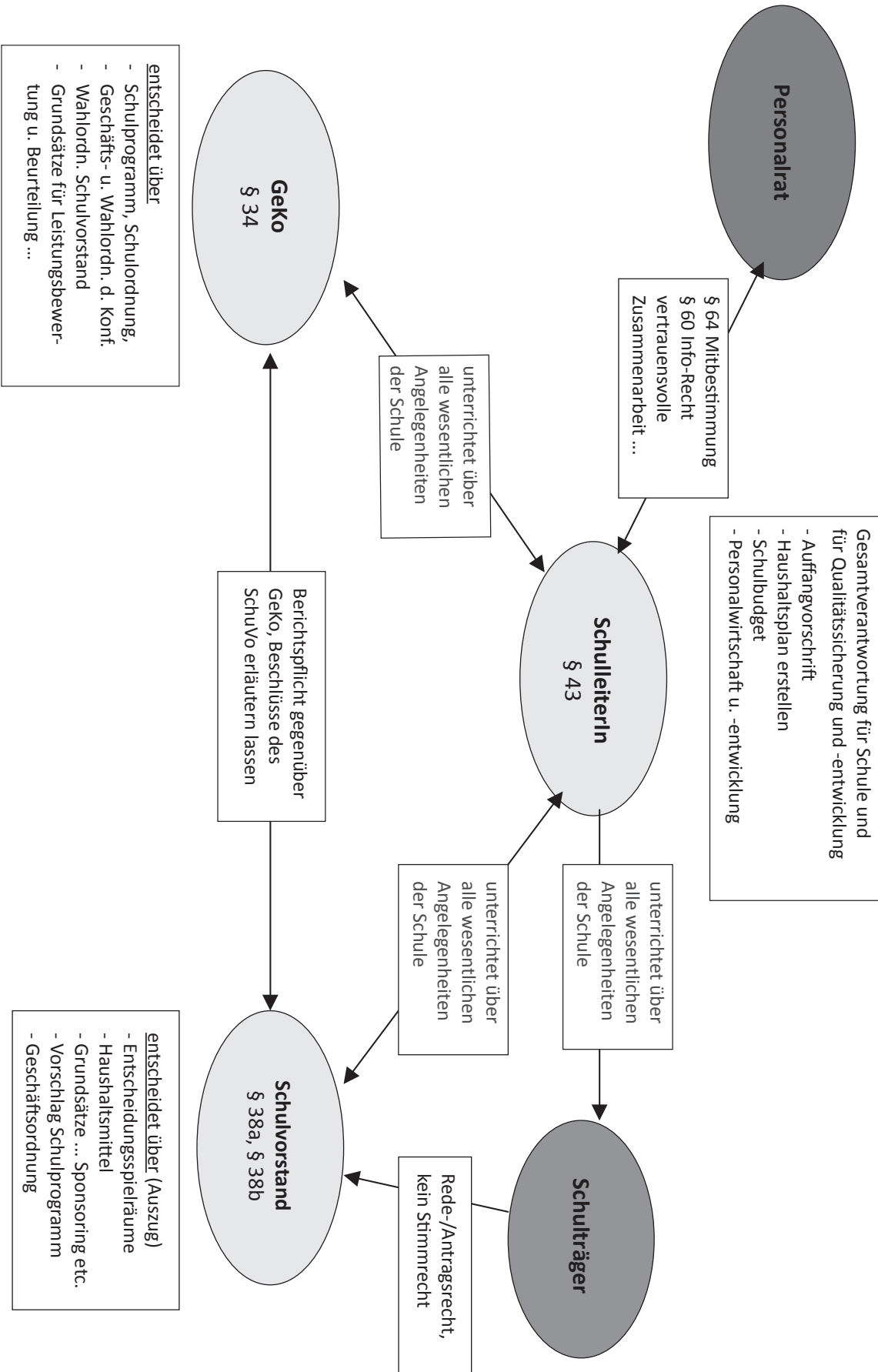
Unabhängig von Mitbestimmung und Benehmensherstellung gilt gemäß § 60 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes das Informationsrecht des Personalrats. Außerdem hat er auf Gleichbehandlung aller Beschäftigten der Dienststelle zu achten (§ 59 NPersVG).

Zur Intensivierung der Zusammenarbeit kann der Schulvorstand gemäß § 38 b Abs. 8 beschließen, ein Mitglied des Schulpersonalrats als beratendes Mitglied zu berufen.

### **Wie arbeiten die Vertreterinnen und Vertreter der unterschiedlichen Gruppen zusammen?**

Die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler werden nur für ein Jahr in das Gremium gewählt. Gerade jüngere Schülerinnen und Schüler könnten Schwierigkeiten haben, sich einzuarbeiten und kontinuierlich mitzuarbeiten. Während für die Elternvertreterinnen und -vertreter im Schulvorstand umfangreiche Schulungsangebote von Seiten der Elternräte und verschiedener Bildungsträger zur Verfügung stehen, fehlen nach wie vor entsprechende Angebote für Schülerinnen und Schüler. Damit die Schülerinnen und Schüler ihre Rechte im Schulvorstand gleichermaßen wahrnehmen können, wird es bis auf Weiteres Aufgabe der Schule sein, die dafür notwendige Unterstützung und Beratung bei der Einarbeitung zu leisten.

## Schema



## Entscheidungsspielräume in Einzelfragen gewähren der „Deregulierungserlass“ und andere Erlasse

Der Erlass „Übertragung erweiterter Entscheidungsspielräume an Eigenverantwortliche Schulen“ („Deregulierungserlass“) ist seit dem 13.11.2013 in Kraft. Er nennt zurzeit 13 Erlasse, über deren Regelungsgehalt die Schulen mitentscheiden können.

Das Kultusministerium ist inzwischen dazu übergegangen, die Entscheidungsspielräume der Schulen direkt in den entsprechenden Erlassen (z. B. den Grundsatzertlassen zu den einzelnen Schulformen) aufzuführen. Es ist davon auszugehen, dass in Zukunft alle Tatbestände, die dereguliert werden können, in den entsprechenden Erlassen benannt werden, so dass der Deregulierungserlass nicht mehr neu aufgelegt werden dürfte, wenn er mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft treten wird.

### Der Schulvorstand beschließt über Inanspruchnahme

Die Schule bestimmt, ob und in welchem Umfang sie die Entscheidungsspielräume nutzt bzw. die Bezugserrlasse weiterhin vollständig anwendet.

Macht die Schule von der Möglichkeit Gebrauch, die ihr im Erlass eingeräumten Entscheidungsspielräume ganz oder teilweise zu nutzen, dann treten die schuleigenen Regelungen an die Stelle der bisherigen Erlassregelungen.

Wichtig dabei ist, dass die Entscheidung darüber, ob die Schule Entscheidungsspielräume wahrnehmen will, gemäß dem Niedersächsischen Schulgesetz der Schulvorstand trifft (vgl. § 38 a Abs. 3 Nr. 1 NSchG).

Über das Wie der Ausgestaltung der eingeräumten Spielräume beschließt je nachdem, um welche Frage es sich handelt, der Schulvorstand, die Gesamtkonferenz, die Schulleiterin bzw. der Schulleiter, eine Teilkonferenz (z. B. die Fachkonferenz Deutsch) oder die einzelne Lehrkraft.

Wer zuständig ist, legt grundsätzlich das Niedersächsische Schulgesetz in den § 34 (Gesamtkonferenz), § 38 a (Aufgaben des Schulvorstandes) und § 43 (Stellung der Schulleiterin und des Schulleiters) fest.

In zahlreichen Fällen benennen auch die Erlasse die entsprechenden Zuständigkeiten direkt.

Um zu verhindern, dass das zuständige Gremium die Gestaltungsmöglichkeiten auf eine Weise nutzt, die im Schulvorstand nicht mehrheitsfähig ist, kann sich der Schulvorstand allerdings auch vorbehalten, einen endgültigen Beschluss über die Inanspruchnahme der Entscheidungsspielräume erst dann zu fassen, wenn ihm die Gestaltungsabsichten bekannt geworden und ihm die entsprechenden Entwürfe zugeleitet worden sind.

Im Folgenden werden an einigen Beispielen Deregulierungsmöglichkeiten aufgezeigt.

### Klassenbildung

Der Schulvorstand kann beschließen, dass sich eine Schule bei der Bildung von Klassen nicht mehr an die Schülerhöchstzahlen gemäß Punkt 3.1 des Erlasses „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung“ halten muss (vgl. „Deregulierungserlass“ Punkt 2.9). Sie darf jetzt mehr und damit kleinere Klassen bilden, allerdings mit der Maßgabe, dass zusätzliche Ressourcen nicht bereitgestellt werden und der Pflichtunterricht gemäß Stundentafel sichergestellt ist.

Die Entscheidung über das Wie liegt bei der Schulleiterin oder beim Schulleiter.

### Schriftliche Lernkontrollen und Hausaufgaben

Interessant sind die Regelungen zu den schriftlichen Lernkontrollen.

So können z. B. Gesamtschulen und Gymnasien in eigener Verantwortung entscheiden, „dass in einem drei- oder mehrstündigen Fach mindestens zwei schriftliche Lernkontrollen je Schulhalbjahr geschrieben werden, und außerdem darüber, ob in einem Fach weitere schriftliche oder weitere andere, z. B. fachpraktisch zu dokumentierende und mündlich zu präsentierende Formen von Lernkontrollen verlangt werden.“ (vgl. „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Integrierten Gesamtschule“ Nr. 6.4, 6.5 und 6.7 bzw. „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums“ Nr. 6.4 und 6.7)

Eine Reduzierung der Anzahl der Lernkontrollen kann entlasten und der Beschluss über andere Formen der Lernkontrollen durchaus pädagogischen Spielraum bringen.

Wenn der Schulvorstand beschließt, diese Chance für die Schule zu nutzen, müssen die Fachkonferenzen darüber beschließen, ob es z. B. bei der Streichung von Arbeiten bleibt oder ob Referate, Präsentationen usw. als Ersatzleistungen verpflichtend werden sollen. Über die Grundsätze in Sachen Klassenarbeiten entscheidet aber nach wie vor die Gesamtkonferenz (vgl. § 34 Abs. 2 Punkt 5 b NSchG).

Bei schriftlichen Arbeiten kann die Schule gemäß Punkt 2.8 des „Deregulierungserlasses“ auch eigene Festsetzungen treffen zur Verpflichtung, Arbeiten anzukündigen, zu den Korrekturzeiten (bisher sollen diese z. B. in der Sek I zwei, in der Sek II nicht länger als drei Wochen betragen), zu den Ersatzleistungen und möglichen Zwischennoten.

Über Grundsätze für Leistungsbewertung und Beurteilung entscheidet nach wie vor die Gesamtkonferenz (§ 34 Abs. 2 Nr. 5 a NSchG).

Des Weiteren können z. B. die Richtwerte für den maximalen Zeitaufwand zur Erstellung von Hausaufgaben außerhalb der Schule (in der Sek I eine, in der Sek II zwei Stunden) eigenständig geregelt werden („Deregulierungserlass“ Punkt 2.13).

Art und Umfang sowie Grundsätze zur Koordinierung von Hausaufgaben im pädagogischen Konzept der Schule gehören zu den Angelegenheiten, über die die Gesamtkonferenz zu beschließen hat (vgl. § 34 Abs. 2 Nr. 5 a und b NSchG).

### Stundentafel

Der „Deregulierungserlass“ und die Grundsatzerlasse gewähren für alle Schulformen Entscheidungsspielräume hinsichtlich der Ausgestaltung der Stundentafel.

Im Erlass „Die Arbeit in der Oberschule“ heißt es dazu unter Nr. 3.2.1:

„Zur Förderung der Schülerinnen und Schüler, zur Verbesserung fachspezifischer Lehr- und Lernverfahren sowie zur Weiterentwicklung des fachübergreifenden und fächerverbindenden Lernens kann die Schule eine von den Stundentafeln nach Nr. 3.1 abweichende Verteilung der Fachstunden vornehmen. Dabei sind die Gesamtwochenstunden je Fach gemäß der Stundentafel für den Durchgang in den Schuljahrgängen 5 bis 10 einzuhalten. Die Schülerpflichtstundenzahl soll je Schuljahrgang um nicht mehr als eine Wochenstunde über- oder unterschritten werden.“

Entsprechende Formulierungen finden sich in den anderen Grundsatzerlassen der Schulformen.

Gemäß § 38 a Abs. 3 Nr. 10 entscheidet der Schulvorstand über die Ausgestaltung der Stundentafel. Früher war hierfür die Gesamtkonferenz zuständig.

### Unterrichtsorganisation

Der Erlass zur Unterrichtsorganisation vom 20.12.2013 gewährt unter anderem in Punkt 5 Entscheidungsspielräume zur Dauer der Unterrichtsstunden und der Staffelung der Unterrichtszeiten. Beschließt der Schulvorstand die Deregulierung, entscheidet der Schulvorstand auch über die Art und Weise der Ausgestaltung.



Dieses Beispiel macht deutlich, dass eine Entscheidung über diese für die Arbeit in der Schule grundlegenden Fragen (z. B. Dauer der Unterrichtsstunden) ohne Einbeziehung der an der Schule arbeitenden Pädagoginnen und Pädagogen, aber auch der Vertretung der Schülerinnen und Schüler und der Eltern höchst problematisch sein kann. So kann z. B. die Umstellung auf 40-Minuten-Stunden zwar unter bestimmten Bedingungen für die Schülerinnen und Schüler Lernzeiten, z. B. in Arbeits- und Übungsstunden, schaffen. Aber gleichzeitig besteht die Gefahr, dass die Lehrkräfte in zusätzlichen Lerngruppen eingesetzt werden, da sie laut Arbeitszeitverordnung die pro Pflichtstunde fehlenden fünf Minuten anderweitig ableisten müssen. Das kann durchaus zu Mehrarbeit führen. Solchen Entwicklungen können ggf. aber auch durch Dienstvereinbarungen zwischen Schulleitung und Schulpersonalrat entgegengewirkt werden.

## **Einrichtung einer Eingangsstufe**

Gemäß § 38 a Abs. 3 Nr. 6 NSchG entscheidet der Schulvorstand darüber, ob Grundschulen den 1. und 2. Schuljahrgang „als pädagogische Einheit führen, die von den Schülerinnen und Schülern in ein bis drei Schuljahren durchlaufen werden kann (Eingangsstufe) ... Eine Grundschule, die die Eingangsstufe führt, kann auch den 3. und 4. Schuljahrgang als pädagogische Einheit führen.“

Kollegien, die erwägen, die Eingangsstufe rückgängig zu machen, benötigen einen entsprechenden Beschluss des Schulvorstands.

## **Vergleichsarbeiten**

Laut Erlass „Vergleichsarbeiten für die Schuljahrgänge 3 und 8“ (17.07.2014) ist die Teilnahme an einer der drei Vergleichsarbeiten verbindlich. Der Schulvorstand kann aber die Entscheidung darüber fällen, an welcher der drei Vergleichsarbeiten die Teilnahme im 3. bzw. 8. Schuljahrgang verbindlich ist. Über die Teilnahme an den beiden jeweils nicht verbindlich zu schreibenden Vergleichsarbeiten entscheidet die entsprechende Fachkonferenz.

## **Entscheidungsspielräume für die einzelnen Schulformen**

Die Entscheidungsspielräume für die einzelnen Schulformen werden einheitlich in Punkt 11 der jeweiligen Grundsatzverlässe zur Arbeit in den Schulformen Grundschule, Hauptschule, Realschule, Oberschule, Gymnasium, Kooperative Gesamtschule und Integrierte Gesamtschule benannt.

Am Beispiel der Schulformen Oberschule, Gymnasium und Integrierte Gesamtschule wird im Anhang (siehe S. 46) detailliert aufgeführt, in welchen Bereichen die Grundsatzverlässe Entscheidungsspielräume geben und wer bzw. welches Gremium über die Art und Weise der Ausgestaltung der Entscheidungsspielräume entscheidet.

Für die anderen, dort nicht aufgeführten Schulformen gelten ähnliche Regelungen, die jeweils unter Punkt 11 der Verlässe aufgelistet sind.

Die Beispiele im Anhang zeigen, dass in einigen Punkten der Schulvorstand allein im Grundsatz über die Nutzung einer Regelung entscheiden kann.

Die Kolleginnen und Kollegen müssen gut überlegen, ob und in welcher Frage sie für eine Deregulierung im Schulvorstand initiativ werden. Nicht in allen Schulen ist es auch selbstverständlich, dass vor Entscheidungen des Schulvorstands gerade in pädagogischen Fragen die zuständigen Fachkonferenzen und/oder die Gesamtkonferenz Zeit für Diskussion, Meinungsbildung und eine empfehlende Beschlussfassung bekommen, wenn es z. B. um Verfügungsstunden, Epochalunterricht, klasseninterne Kurszuweisung oder Fachleistungsdifferenzierung geht.

Es sind schließlich die an der Schule beschäftigten Pädagoginnen und Pädagogen, die entsprechende Beschlüsse praktisch umzusetzen haben.

Hier gilt es, Regelungen z. B. über entsprechende Formulierungen in der Geschäftsordnung zu treffen, dass sie gehört und ihre Argumente bei der Beschlussfassung berücksichtigt werden.

### Formen der Differenzierung

Wichtige pädagogische Entscheidungsspielräume kann der Schulvorstand in der Oberschule nutzen, wenn er beispielsweise darüber entscheidet, ob es eine klasseninterne Kurszuweisung im fachleistungsdifferenzierten Unterricht in bestimmten Fächern und Schuljahrgängen geben soll (vgl. Punkt 6.4.1.1 „Die Arbeit in der Oberschule“). Er entscheidet auch über den Schulzweig- oder Jahrgangsbezug des Unterrichts (vgl. Punkt 6.4.2).

Bei solchen Entscheidungen dürfte das Gremium gut beraten sein, im Vorfeld die Expertise der zuständigen Fachkonferenz(en) zu nutzen und deren Empfehlung in die Beratung einzubeziehen. Entsprechende Regelungen könnten beispielsweise in der Geschäftsordnung festgelegt werden.

### Fazit

Je nachdem, wie kollegial Schulleitung und Kollegium zusammenarbeiten und auch die Eltern- und Schülervereinerinnen und -vertreter in die Entscheidungen einbezogen werden, bieten die Möglichkeiten zur Deregulierung kleine Chancen für pädagogische und organisatorische Veränderungen. Wie viele Klagen aus Kollegien zeigen, sind allerdings auch die Gefahren für autoritäre und bürokratische Lösungen nicht zu unterschätzen.

Die Kollegien werden sich ausführlich mit den Möglichkeiten auseinandersetzen müssen, um zu prüfen, ob und welche Regelungen der Verbesserung ihrer pädagogischen Arbeit dienen bzw. entgegenstehen und zu modifizieren sind.



## Rechte nutzen!

Es liegt auf der Hand, dass die Kolleginnen und Kollegen ihre Rechte kennen müssen, wenn sie diese nutzen wollen. Und da kommt man nicht umhin, sich erst einmal mit den einschlägigen Gesetzesbestimmungen und Erlassen zu beschäftigen.

Die in der Broschüre vorgelegten Texte, Dokumente und Kommentare sollen dabei helfen. Sie machen deutlich, welche Möglichkeiten der Mitwirkung und Einflussnahme die aktuelle Schulverfassung trotz aller Kritik bietet.

### Informationsrechte nutzen

Auch wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Art „Allzuständigkeit“ besitzt, hat sie bzw. er die Pflicht, alle in der Schule Mitwirkenden über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule zu unterrichten. Das ist in den Paragraphen des Niedersächsischen Schulgesetzes zur Gesamtkonferenz (§ 34 Abs. 3 NSchG) und zu den Aufgaben des Schulvorstandes (§ 38 a Abs. 2 NSchG) festgelegt.

Und selbstverständlich können die Kolleginnen und Kollegen z. B. auch in der Gesamtkonferenz Fragen stellen und um Erläuterungen von Entscheidungen der Schulleitung oder des Schulvorstandes bitten. Die Gesamtkonferenz kann über die Gegenstände der Unterrichtung auch eine Aussprache führen und dazu Stellungnahmen, Empfehlungen oder Anregungen beschließen. Die Beschlüsse binden die Schulleitung und den Schulvorstand zwar nicht, dürften aber Wirkung entfalten, wenn sie gut vorbereitet sind und mit einer entsprechenden Mehrheit gefasst werden.

Viele Schulleitungen sind dazu übergegangen, sehr häufig und ausgedehnt Dienstbesprechungen stattfinden zu lassen. Oftmals informiert dort allerdings dem eigentlichen Zweck einer Dienstbesprechung entsprechend nicht nur der Dienststellenleiter bzw. die Dienststellenleiterin über Sachverhalte, die die Dienststelle Schule betreffen. Es wird darüber hinaus oft auch ausführlich diskutiert. Es werden sogar Meinungsbilder erstellt und Abstimmungen durchgeführt. Die Dienstbesprechungen werden häufig deswegen gern zur ausführlichen Aussprache genutzt, da sie die einzige Gelegenheit bieten, bei der das pädagogische Personal einer Schule ohne Beteiligung der Eltern- und Schülerinnen- und Schülervereine z. B. über pädagogische Fragen diskutieren kann.

Festzuhalten bleibt, dass Dienstbesprechungen keine Beschlussgremien sind, d. h., dass Beschlüsse einer Dienstbesprechung niemanden binden.

Über die Ergebnisse der Arbeit des Schulvorstandes sollten entsprechende Protokolle informieren. Selbstverständlich können auch die Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte im Schulvorstand ihre Kolleginnen und Kollegen über Themen und Beschlüsse des Schulvorstandes detailliert in Kenntnis setzen. Der Schulvorstand ist kein Geheimgremium! Trotzdem ist nach wie vor ungeklärt, ob der Schulvorstand schulöffentlich tagen darf (siehe Seite 27).

In der Geschäftsordnung für den Schulvorstand sollten verbindliche Regelungen getroffen werden, die gewährleisten, dass die Themen, mit denen sich das Gremium befasst, frühzeitig bekannt gemacht werden, und dessen Beschlüsse möglichst transparent und unter Beteiligung aller Betroffenen gefasst werden (siehe dazu Mustergeschäftsordnung, Seite 27).

An den meisten Schulen ist es üblich, dass die Beschlüsse des Schulvorstandes und der Gesamtkonferenz regelmäßig und aktuell dokumentiert und bekannt gemacht werden, z. B. durch E-Mail-Versand, in einer digitalen Beschlussdatei im Intranet der Schule oder einfach in einem Beschlussordner im Lehrerzimmer. Hier können sich die interessierten Kolleginnen und Kollegen z. B. auch über den jeweils aktuellen Plan zur Verwendung der Haushaltsmittel informieren: Wie wird das Budget der Schule aufgeteilt? Werden Stunden kapitalisiert? Wie groß sind die Mittel für Klassen- und Kursfahrten und für Fortbildungen?

Bei Unklarheiten kann und sollte man auf der nächsten Gesamtkonferenz nachfragen.

### Grundsätze zur pädagogischen Arbeit der Schule

Obwohl die Gesamtkonferenz nicht mehr viele Entscheidungsbefugnisse besitzt, lohnt es sich, wenigstens diese zu nutzen. So dürfte die Festlegung von Grundsätzen für Leistungsbewertung und Beurteilung sowie Klassenarbeiten und Hausaufgaben entscheidende Auswirkung auf die pädagogische Arbeit einer Schule und die Arbeitsbelastung der Kolleginnen und Kollegen haben. Und über diese Fragen entscheidet nach wie vor die Gesamtkonferenz (§ 34 Abs. 2 Nr. 5 NSchG).

Sehr große Bedeutung für die Arbeit der Schule haben die grundsätzlichen Regelungen, die im Schulprogramm verankert sind. Hier werden u. a. das Leitbild der Schule und die Entwicklungsziele der pädagogischen Arbeit festgelegt (zu den Einzelheiten siehe S.9). Das sind in der Regel Grundsätze und auch sehr konkret (smart) formulierte Entwicklungsziele, die die pädagogische Arbeit einer Schule entscheidend prägen und durchaus auch Auswirkungen haben auf den Personaleinsatz, die Klassenbildung, das Ganztagsangebot, das Förderkonzept und vieles andere mehr.

Diese im Schulprogramm verankerten Grundsätze sind für die Schule verbindlich und binden deswegen sowohl den Schulvorstand als auch die Schulleitung in ihren nachfolgenden Entscheidungen. Über das Schulprogramm beschließt nach einem Vorschlag des Schulvorstands die Gesamtkonferenz.

### Deregulierung

Die Möglichkeiten der Deregulierung sind oben ausführlich erläutert worden (siehe S. 21).

Auch hier ist es wichtig, dass demokratische Verfahren garantiert sind und der Schulvorstand keine Beschlüsse „hinter verschlossenen Türen“ fasst, ohne die Kolleginnen und Kollegen und/oder Fachkonferenzen einzubeziehen, die diese Beschlüsse dann umsetzen müssen. So setzen z. B. Entscheidungen über den Schulzweig- oder Jahrgangsbezug des Unterrichts in einer Oberschule (vgl. Nummer 6.4.2 des Grundsatzerlasses zur Arbeit in der Oberschule) oder Beschlüsse zur Änderung der Unterrichtsorganisation (z. B. Einführung der 40-Minuten-Stunden, Nummer 2.2 des Erlasses „Unterrichtsorganisation“) eine ausführliche Diskussion mit allen Beteiligten voraus.

### Rechte des Personalrats

Von den in der Schulverfassung im Niedersächsischen Schulgesetz festgehaltenen Regelungen bleiben die Rechte der Personalvertretung, die im Niedersächsischen Personalvertretungsrecht (NPersVG) stehen, unberührt.

So ist der Personalrat von der Dienststelle, also der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter, „zur Durchführung seiner Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.“ (§ 60 NPersVG). Der Personalrat besitzt ein Informationsrecht. In vielen Fragen ist er zudem nicht nur zu informieren, sondern auch zu beteiligen. Gemäß § 78 NPersVG können zwischen der Dienststelle und dem Personalrat auch schriftliche Dienstvereinbarungen geschlossen werden, die grundsätzlich alle Bereiche betreffen können, die dem Beteiligungsrecht des Personalrats unterfallen. Die in einer Dienstvereinbarung festgehaltenen Regelungen, z. B. zum Vertretungsunterricht oder zu den Pausenaufsichten, müssen von der Schulleitung verbindlich eingehalten werden. Nicht zu vergessen sei an dieser Stelle der Hinweis, dass auch die Einführung und Nutzung von Schulservern sowie das Erfassen von Daten, z. B. auch durch Nutzung einer elektronischen Schließanlage, der Mitbestimmung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 2 unterliegen.

Weitere Einzelheiten dazu findet man im Personalvertretungsgesetz und den einschlägigen Kommentaren.

Eine gute Zusammenarbeit zwischen einer Personalvertretung, die ihre Rechte kennt und einfordert, und Kolleginnen und Kollegen, die ihre in der Schulverfassung festgelegten Rechte engagiert wahrnehmen, garantiert mehr Transparenz und Demokratie in der Schule und erhöht die Arbeitszufriedenheit.

Deshalb gilt es, diese Rechte zu kennen und zu nutzen!

## Muster

### Geschäftsordnung für den Schulvorstand

1. Grundsätzlich finden die für die Gesamtkonferenz geltenden Teile 4 bis 6 der Konferenzordnung (Erlass vom 10.01.2005, SVBl. S.125) für die Arbeit des Schulvorstandes entsprechende Anwendung<sup>1</sup>.
2. Der Schulvorstand tagt schulöffentlich. Er kann die Schulöffentlichkeit bei der Beratung und Beschlussfassung über einzelne Tagesordnungspunkte ausschließen.

*Alternativen:*

1. *An den Sitzungen des Schulvorstandes können die Mitglieder der Gesamtkonferenz, des Schullehrerrats, des Schülerrats sowie die Mitglieder des Schulpersonalrats teilnehmen. Bei der Beratung und Beschlussfassung über einzelne Tagesordnungspunkte können sie ausgeschlossen werden. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann der Schulvorstand die gesamte Schulöffentlichkeit zulassen.*
2. *Der Schulvorstand tagt in der Regel nicht öffentlich. Er kann die Schulöffentlichkeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten zulassen.*
3. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann außerschulischen Gästen die Anwesenheit zu einzelnen Tagesordnungspunkten gestatten. Die Anwesenheit ist auch zu gestatten, wenn der Schulvorstand dies beschließt.
4. Der Schulvorstand tagt in der Regel sechsmal im Jahr. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich verlangt wird.
5. Der Schulvorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen auf ja oder nein lautenden Stimmen (§ 38 b Abs. 1 Satz 4 NSchG). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter (§ 38 b Abs. 7 Satz 2 NSchG).
6. Stimmen alle Mitglieder einer der im Schulvorstand vertretenen Gruppen gegen einen Antrag, findet frühestens nach Ablauf einer Woche eine zweite Beratung statt. In der zweiten Beratung gilt Nr. 5 dieser Geschäftsordnung.
7. Ein Beschluss des Schulvorstandes ist auch dann gültig, wenn keine oder weniger Vertreterinnen oder Vertreter der einzelnen Gruppen bestellt oder bei Abstimmungen anwesend sind, als Sitze zur Verfügung stehen.
8. Der Schulvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Können Tagesordnungspunkte wegen Beschlussunfähigkeit nicht behandelt werden, besteht in der folgenden Sitzung Beschlussfähigkeit unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.
9. Im Schulvorstand führt die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorsitz (§ 38 b Abs. 7 Satz 1 NSchG). Die Leitung der Sitzungen kann sie oder er an andere Mitglieder des Schulvorstandes abgeben.

<sup>1</sup> Durch Erlass vom 09.06.2007 (SVBl. S. 241) ist die Konferenzordnung mit Ablauf des 31.07.2007 außer Kraft getreten. Der Schulvorstand ist aber deswegen nicht gehindert, sich die genannten Teile für seine Geschäftsordnung zu eigen zu machen (siehe Seite 48).

## 28 MUSTER: GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN SCHULVORSTAND

10. Zur Abfassung der Niederschrift sind die Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte sowie der Erziehungsberechtigten im Wechsel verpflichtet.
11. Vor Entscheidungen, die die Arbeit einer Teilkonferenz, einer Bildungsgangs- oder Fachgruppe oder der Gesamtkonferenz betreffen, holt der Schulvorstand eine Stellungnahme des zuständigen Gremiums ein.
12. Über die Inanspruchnahme der vom Kultusministerium eingeräumten Entscheidungsspielräume (§ 38 a Abs. 3 Nr. 1 NSchG) beschließt der Schulvorstand abschließend erst, wenn das für die Ausgestaltung zuständige Gremium (Gesamtkonferenz, Teilkonferenz, Bildungsgangs- oder Fachgruppe, Schulleiterin oder Schulleiter) die entsprechenden Entwürfe vorgelegt hat.
13. Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.

## Muster

### Wahlordnung der Gesamtkonferenz für die Wahl der Lehrervertretung im Schulvorstand

1. Die Wahl der Lehrervertretung im Schulvorstand erfolgt als Persönlichkeitswahl.
2. Mit der Durchführung der Wahl wird der Schulpersonalrat beauftragt.
3. Wahlvorschläge, die das Einverständnis der Vorgeschlagenen enthalten müssen, sind beim Schulpersonalrat bis zu einem von diesem festgesetzten Termin einzureichen.
4. Die Vorstellung der Vorgeschlagenen erfolgt in einer Personalversammlung.
5. Die Wahl erfolgt an zwei Schultagen zu einem vom Schulpersonalrat festgesetzten Termin. Dabei können höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Lehrervertreterinnen oder -vertreter für den Schulvorstand zu wählen sind<sup>2</sup>. Eine Kumulation der Stimmen ist unzulässig (Alternative: zulässig).
6. Gewählt sind die Vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die übrigen Vorgeschlagenen sind Stellvertreterin oder Stellvertreter in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen.

#### Alternativen:

Statt der in Nr. 1 vorgeschlagenen Persönlichkeitswahl kann auch Listenwahl (Verhältnisswahl) beschlossen werden. Der beim Schulpersonalrat einzureichende Wahlvorschlag müsste dann mindestens so viele Kandidatinnen oder Kandidaten haben wie Mitglieder in den Schulvorstand zu wählen sind. Die Verteilung der Mandate würde nach dem Verfahren nach d'Hondt erfolgen. Im Vertretungsfall kämen die Nachrückerinnen bzw. Nachrücker der Liste zum Zuge.

Wird von der Gesamtkonferenz eine Repräsentanz von Schulzweigen an zusammengefassten Schulen oder von Schulstufen (Sekundarbereich I/ Sekundarbereich II) im Schulvorstand gewünscht, müssen getrennte Wahlgänge durchgeführt werden. Für eine Haupt- und Realschule mittlerer Größe könnte folgende Regelung gelten: *Die Wahl der Lehrervertretung erfolgt getrennt nach Schulzweigen. Für den Hauptschulzweig werden zwei, für den Realschulzweig drei Mitglieder gewählt.*

<sup>2</sup> Da die Schulleiterin oder der Schulleiter auf die Zahl der Lehrervertreterinnen und -vertreter im Schulvorstand anzurechnen ist, sind nach der Zahl der „Lehrervollzeiteinheiten“ (§ 38 b Abs. 1 Satz 3 NSchG) an allgemein bildenden Schulen drei, fünf oder sieben, an berufsbildenden Schulen drei oder sechs Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen.

## Muster

### Einführung der kollegialen Schulleitung gemäß § 44 NSchG

Die Gesamtkonferenz möge den folgenden Antrag zur Einführung der kollegialen Schulleitung beschließen und die Schulleiterin bzw. den Schulleiter beauftragen, in dieser Angelegenheit das Benehmen mit dem Schulträger herzustellen.

*Die ... -Schule beantragt bei der Landesschulbehörde die Genehmigung einer besonderen Ordnung, die eine kollegiale Schulleitung vorsieht (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NSchG).*

*Das Leitungskollegium besteht aus fünf Mitgliedern. Ihm gehören an:*

- die Schulleiterin/der Schulleiter,*
- die ständige Vertreterin/der ständige Vertreter,*
- die 2. Konrektorin/der 2. Konrektor*
- zwei hauptamtliche/hauptberufliche Lehrkräfte als zusätzliche Mitglieder.*

*Die besondere Ordnung soll ferner bestimmen, dass alle höherwertigen Ämter zunächst zeitlich begrenzt für die Dauer von zwei Jahren übertragen werden.*

### Erläuterungen

1.

Der Antrag auf Genehmigung einer besonderen Ordnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten, nicht nur der in einer Sitzung anwesenden Mitglieder der Gesamtkonferenz. Enthaltungen bei der Abstimmung gelten als „Nein“-Stimmen.

2.

Die bis zu drei zusätzlichen Mitglieder der kollegialen Schulleitung werden auf Vorschlag der Schule für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Die Schulbehörde kann zwar einen Bestellungsantrag der Schule ablehnen, wenn sie die Vorgeschlagene oder den Vorgeschlagenen für ungeeignet hält. Eigene Bestellungsinitiativen kann sie aber nicht entwickeln. Gründe für die Ablehnung eines Vorschlags werden der Schule nicht bekannt gegeben. Der Vorschlag der Schule zur Bestellung von zusätzlichen Mitgliedern wird von der Gesamtkonferenz beschlossen (§ 34 Abs. 2 Nr. 4 NSchG).

3.

Anrechnungsstunden für die „zusätzlichen Mitglieder“ sieht die Arbeitszeitverordnung nicht vor. Es besteht lediglich die Möglichkeit, die den übrigen Mitgliedern des Leitungskollegiums zustehenden Anrechnungsstunden anders zu verteilen. In welchem Umfang eine Entlastung aus dem Topf der der Schule zustehenden Anrechnungsstunden erfolgt, bleibt der Schule überlassen.

4.

Die höherwertigen Ämter können erst dann mit zeitlicher Begrenzung vergeben werden, wenn die Stellen frei geworden sind. Nach Ablauf des Beststellungszeitraumes von zwei Jahren werden sie in der Regel auf Lebenszeit übertragen. Ausgenommen von der Übertragung mit zeitlicher Begrenzung ist das Amt der Oberstudienrätin/des Oberstudienrates.

5.

Das Erfordernis, das Benehmen mit dem Schulträger herzustellen, verlangt nicht, dass der Schulträger dem Antrag zustimmt. Ihm ist aber Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über das Ergebnis der Benehmensherstellung ist die Schulbehörde mit der Antragstellung zu informieren.



6.

Die Wahrnehmung der Aufgaben regelt das Leitungskollegium nach Anhörung der Gesamtkonferenz durch eine Geschäftsordnung. Der Schulleiterin oder dem Schulleiter bleiben zwar die in § 44 Abs. 4 NSchG genannten Aufgaben vorbehalten, ansonsten besteht aber völlige Gleichberechtigung zwischen allen Mitgliedern der kollegialen Schulleitung.

#### **Alternativen**

1. Der Antrag auf Genehmigung einer besonderen Ordnung kann auch ohne den Teil gestellt werden, der die zeitlich begrenzte Übertragung der höherwertigen Ämter vorsieht.
2. Wie viele Mitglieder das Leitungskollegium umfassen soll, hängt von der Schulform und von der Größe der Schule ab. Zu beachten ist, dass die Inhaberinnen und Inhaber höherwertiger Ämter mit Schulleitungsaufgaben der kollegialen Schulleitung angehören müssen („geborene“ Mitglieder). Für kleine Schulen bietet sich folgende Zusammensetzung an: Schulleiter/in, Konrektor/in, ein zusätzliches Mitglied. An größeren Schulen könnte sich das Leitungskollegium wie folgt zusammensetzen: Schulleiter/in, ständige Vertretung, Studiendirektoren/innen zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben, ein bis drei zusätzliche Mitglieder.

Dieser hier abgedruckte Erlass wird nach und nach außer Kraft gesetzt, da die im Folgenden aufgeführten Hinweise auf Entscheidungsspielräume in Zukunft in die jeweiligen Erlasse eingefügt werden.

### Übertragung erweiterter Entscheidungsspielräume an Eigenverantwortliche Schulen

RdErl. d. MK v. 13.11.2013 - 31-80009 (Nds.MBl. Nr.46/2013 S.919) - VORIS 22410 -

Bezug:

- a) RdErl. v. 1.8.2012 (SVBl. S.404) - VORIS 22410 -
- b) RdErl. v. 27.4.2010 (SVBl. S.173, 257), geändert durch RdErl. v. 9.4.2013 (SVBl. S.220) - VORIS 22410 -
- c) RdErl. v. 27.4.2010 (SVBl. S.182), geändert durch RdErl. v. 9.4.2013 (SVBl. S.221) - VORIS 22410 -
- d) RdErl. v. 7.7.2011 (SVBl. S.257; 2012 S.268), geändert durch RdErl. v. 9.4.2013 (SVBl. S.221) - VORIS 22410 -
- e) RdErl. v. 16.12.2011 (SVBl. 2012 S.129, 223), geändert durch RdErl. v. 9.4.2013 (SVBl. S.221) - VORIS 22410 -
- f) RdErl. v. 4.5.2010 (SVBl. S.191), zuletzt geändert durch RdErl. v. 26.6.2013 (SVBl. S.298) - VORIS 22410 -
- g) RdErl. v. 4.5.2010 (SVBl. S.196), zuletzt geändert durch RdErl. v. 26.6.2013 (SVBl. S.300) - VORIS 22410 -
- h) RdErl. v. 22.3.2012 (SVBl. S.266), geändert durch RdErl. v. 9.4.2013 (SVBl. S.222) - VORIS 22410 -
- i) RdErl. v. 7.7.2011 (SVBl. S.268), zuletzt geändert durch RdErl. v. 7.5.2013 (SVBl. S.219) - VORIS 22410 -
- j) RdErl. v. 1.10.2011 (SVBl. S.359), geändert durch RdErl. v. 9.4.2013 (SVBl. S.223) - VORIS 22410 -
- k) RdErl. v. 10.2.2012 (SVBl. S.161) - VORIS 22410 -
- l) RdErl. v. 10.2.2012 (SVBl. S.160) - VORIS 22410 -
- m) RdErl. v. 22.3.2012 (SVBl. S.266) - VORIS 22410 -
- n) RdErl. v. 9.6.2007 (SVBl. S.241), geändert durch RdErl. v. 8.7.2009 (SVBl. S.333) - VORIS 22410 -

1. Nach § 32 Abs. 1 NSchG sind die Schulen im Rahmen der staatlichen Verantwortung und der Rechts- und Verwaltungsvorschriften eigenverantwortlich in Planung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts, in der Erziehung sowie in ihrer Leitung, Organisation und Verwaltung. Die Entscheidungsbefugnisse der Schulen werden nachfolgend erweitert. Dabei entscheidet die Schule, ob und in welchem Umfang sie die Entscheidungsspielräume nutzt oder die Bezugserlasse weiterhin vollständig anwendet. Will sie von der Möglichkeit Gebrauch machen, die ihr eingeräumten Entscheidungsspielräume ganz oder teilweise zu nutzen, dann treten schuleigene Regelungen an die Stelle bisheriger Erlassregelungen.

Die Entscheidung über die Inanspruchnahme der Entscheidungsspielräume trifft nach § 38a Abs. 3 Nummer 1 NSchG der Schulvorstand. Die Ausgestaltung der Regelungsgegenstände der eingeräumten Entscheidungsspielräume fällt dann je nach Regelungsgegenstand in die nach den §§ 32 ff. NSchG geregelten Entscheidungszuständigkeiten (Lehrkraft, Gesamtkonferenz, Schulvorstand, Teilkonferenz, Schulleiterin oder Schulleiter).

2. Für folgende Regelungen wird der Schule die Inanspruchnahme von Entscheidungsspielräumen eingeräumt. Die Regelungen der Schule treten bei Inanspruchnahme dieser Entscheidungsspielräume an die Stelle der Vorgabe.

**2.1 Die Arbeit in der Grundschule (siehe Bezugserlass zu a)**

- 2.1.1 Nummer 3.2 Satz 2 (Gegenstände der Zusammenarbeit mit den Tageseinrichtungen für Kinder),
- 2.1.2 Nummer 7.1 Satz 1 Halbsatz 1 (Zeitpunkt der Information der Erziehungsberechtigten über das Verfahren der Schullaufbahnpflichtempfehlung).

**2.2 Die Arbeit in der Hauptschule (siehe Bezugserlass zu b)**

- 2.2.1 Anlage zu Nummer 3 (Studentafel) mit der Maßgabe, dass die Schule in eigener Verantwortung über die Verteilung der einzelnen Fach- oder Fachbereichsstunden auf die Schuljahrgänge entscheiden kann, wobei die Summe der Fach- bzw. Fachbereichsstunden in den Schuljahrgängen 5 bis 9 sowie die Gesamtsumme von 149 Pflicht- und Wahlpflichtstunden eingehalten werden muss; die Pflichtstundenerteilung im 10. Schuljahrgang bleibt hiervon unberührt,
- 2.2.2 Nummer 3.1 Sätze 1 und 2 (Epochale Anordnung des Unterrichts),
- 2.2.3 Nummer 3.6 Abs. 1, 3 und 4 (Lehrereinsatz),
- 2.2.4 Nummer 3.8 (Verfügungsstunden), mit der Maßgabe, dass zusätzliche Lehrerstunden nicht beansprucht werden können,
- 2.2.5 Nummer 6.5 Abs. 1 und Nummer 6.6 Abs. 1 (schriftliche Lernkontrollen) mit der Maßgabe, dass in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik mindestens zwei schriftliche Lernkontrollen pro Schulhalbjahr nach Entscheidung der Fachkonferenz geschrieben werden und die Schule entscheidet, ob in einem Fach weitere schriftliche oder weitere andere, z.B. fachpraktisch zu dokumentierende und mündlich zu präsentierende Formen von Lernkontrolle verlangt werden,
- 2.2.6 Nummer 7.1 Satz 2 (Dienstbesprechungen),
- 2.2.7 Nummer 8.4.1 (Informationsveranstaltungen), mit der Maßgabe, dass von den vorgegebenen Zeitpunkten der Informationsveranstaltungen abgewichen werden kann.

**2.3 Die Arbeit in der Realschule (siehe Bezugserlass zu c)**

- 2.3.1 Anlage zu Nummer 3 (Studentafel) mit der Maßgabe, dass die Schule in eigener Verantwortung über die Verteilung der einzelnen Fach- oder Fachbereichsstunden auf die Schuljahrgänge entscheiden kann, wobei die Summe der Fach- bzw. Fachbereichsstunden in den Schuljahrgängen 5 bis 10 sowie die Gesamtsumme von 179 Pflicht- und Wahlpflichtstunden eingehalten werden muss,
- 2.3.2 Nummer 3.3 Abs. 3 (Wahlpflichtkurse) mit der Maßgabe, dass statt zweier jeweils zweistündiger Wahlpflichtkurse ein vierstündiger Wahlpflichtkurs eingerichtet werden kann,
- 2.3.3 Nummer 3.6 (Einsatz der Lehrkräfte),
- 2.3.4 Nummer 3.8 Satz 2 Halbsatz 1 (Verfügungsstunde in den Schuljahrgängen 6 bis 9),
- 2.3.5 Nummer 4.12 Abs. 1 Satz 2 (Umfang von Projektunterricht),
- 2.3.6 Nummer 6.5 Abs. 1 (schriftliche Lernkontrollen) mit der Maßgabe, dass in den Fächern Deutsch, Mathematik und in den Fremdsprachen mindestens zwei schriftliche Lernkontrollen pro Schulhalbjahr nach Entscheidung der Fachkonferenz geschrieben werden,
- 2.3.7 Nummer 6.6 Satz 1 (schriftliche Lernkontrollen) mit der Maßgabe, dass die Schule in eigener Verantwortung entscheiden kann, ob in einem Fach nach Nummer 6.5 Abs. 1 weitere schriftliche oder weitere andere, z.B. fachpraktisch zu dokumentierende und mündlich zu präsentierende Formen von Lernkontrolle verlangt werden und nach Nummer 6.5 Abs. 2 eine schriftliche Lernkontrolle durch eine andere Form der Lernkontrolle ersetzt wird,
- 2.3.8 Nummer 7.1 Abs. 2 (Dienstbesprechungen),
- 2.3.9 Nummer 8.3.1 (Informationsveranstaltungen), mit der Maßgabe, dass von den vorgegebenen Zeitpunkten der Informationsveranstaltungen abgewichen werden kann.

## **2.4 Die Arbeit in der Oberschule (siehe Bezugserlass zu d)**

- 2.4.1 Nummer 3.2.3 (Einsatz der Lehrkräfte),
- 2.4.2 Nummer 3.2.7 Satz 1 (Epochale Anordnung des Unterrichts),
- 2.4.3 Nummer 3.2.12 (Berufsbildende Maßnahmen),
- 2.4.4 Nummer 7.5 und 7.6 (Lernkontrollen),
- 2.4.5 Nummer 8.1 Abs. 2 (Dienstbesprechungen).

## **2.5 Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums (siehe Bezugserlass zu e)**

- 2.5.1 Nummer 3.1 (Studentafel) mit der Maßgabe, dass die Schule in eigener Verantwortung nach Nummer 3.7.1 die Verteilung der einzelnen Fachstunden auf die Schuljahrgänge nach den Studentafeln 1 und 2 (Anlagen 1 und 2) vornehmen kann,
- 2.5.2 Nummer 3.7.2 Sätze 2 und 3 (Studentafel freie Unterrichts- und Arbeitsformen im 5. Schuljahrgang),
- 2.5.3 Nummer 3.7.3 (Einsatz der Lehrkräfte),
- 2.5.4 Nummer 3.7.4 (Verfügungsstunde in den Schuljahrgängen 6 bis 10),
- 2.5.5 Nummer 3.7.5 (Epochalunterricht),
- 2.5.6 Nummer 4.11 Satz 2 (Umfang von Projektunterricht),
- 2.5.7 Nummer 5.5.3 (wahlfreier Unterricht),
- 2.5.8 Nummern 6.4 und 6.7 (schriftliche Lernkontrollen) mit der Maßgabe, dass die Schule in eigener Verantwortung entscheiden kann, dass in einem drei- oder mehrstündigen Fach mindestens zwei schriftliche Lernkontrollen je Schulhalbjahr geschrieben werden und außerdem darüber, ob in einem Fach weitere schriftliche oder weitere andere, z.B. fachpraktisch zu dokumentierende und mündlich zu präsentierende Formen von Lernkontrollen verlangt werden,
- 2.5.9 Nummer 7.2 Abs. 1 (Zusammenarbeit mit Grundschulen) und
- 2.5.10 Nummer 8.4 (Informationsveranstaltungen).

## **2.6 Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Kooperativen Gesamtschule (siehe Bezugserlass zu f)**

- 2.6.1 Nummern 3.1.1 und 3.1.2 (Studentafeln) mit der Maßgabe, dass die Schule in eigener Verantwortung nach Nummer 3.2.1 die Verteilung der einzelnen Fachstunden auf die Schuljahrgänge vornehmen kann,
- 2.6.2 Nummer 3.2.4 (Einsatz der Lehrkräfte),
- 2.6.3 Nummer 3.2.5 (freie Unterrichts- und Arbeitsformen im 5. Schuljahrgang),
- 2.6.4 Nummer 3.2.6 (Verfügungsstunde in den Schuljahrgängen 6 bis 10),
- 2.6.5 Nummer 3.2.7 (Freiarbeit),
- 2.6.6 Nummer 3.2.8 (Epochalunterricht),
- 2.6.7 Nummer 4.7 Satz 1 Halbsatz 2 (Umfang von Projektunterricht),
- 2.6.8 Nummer 6.4 (schriftliche Lernkontrollen) mit der Maßgabe, dass die Schule in eigener Verantwortung entscheiden kann, dass in einem drei- oder mehrstündigen Fach mindestens zwei schriftliche Lernkontrollen je Schulhalbjahr, in einem zweistündigen Fach mit Ausnahme des Faches Sport mindestens eine schriftliche Lernkontrolle je Schulhalbjahr und in einem nur ein Schulhalbjahr unterrichteten Fach eine oder zwei schriftliche Lernkontrollen nach Entscheidung der Fachkonferenz geschrieben werden und außerdem darüber, ob in einem Fach weitere schriftliche oder weitere andere, z.B. fachpraktisch zu dokumentierende und mündlich zu präsentierende Formen von Lernkontrollen verlangt werden,

2.6.9 Nummer 7.2 (Zusammenarbeit mit anderen Schulen) und

2.6.10 Nummer 8.4 (Informationsveranstaltungen).

**2.7 Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Integrierten Gesamtschule (siehe Bezugserlass zu g)**

2.7.1 Nummer 3.1 (Studentafel) mit der Maßgabe, dass die Schule in eigener Verantwortung nach Nummer 3.2.1 die Verteilung der einzelnen Fachstunden auf die Schuljahrgänge vornehmen kann,

2.7.2 Nummer 3.2.3 (Einsatz der Lehrkräfte),

2.7.3 Nummer 3.2.4 (freie Unterrichts- und Arbeitsformen im 5. Schuljahrgang),

2.7.4 Nummer 3.2.5 (fächerübergreifender oder fächerverbindender Unterricht),

2.7.5 Nummer 3.2.6 (Epochalunterricht);

2.7.6 Nummer 3.2.7 (Verfügungsstunde in den Schuljahrgängen 6 bis 10),

2.7.7 Nummer 3.2.8 (Freiarbeit),

2.7.8 Nummern 6.4, 6.5 und 6.7 (schriftliche Lernkontrollen) mit der Maßgabe, dass die Schule in eigener Verantwortung entscheiden kann, dass in einem drei- oder mehrstündigen Fach mindestens zwei schriftliche Lernkontrollen je Schulhalbjahr geschrieben werden und außerdem darüber, ob in einem Fach weitere schriftliche oder weitere andere, z.B. fachpraktisch zu dokumentierende und mündlich zu präsentierende Formen von Lernkontrollen verlangt werden,

2.7.9 Nummer 7.2 (Zusammenarbeit mit Grundschulen) und

2.7.10 Nummer 8.4 (Informationsveranstaltungen).

**2.8 Schriftliche Arbeiten in den allgemein bildenden Schulen (siehe Bezugserlass zu h)**

2.8.1 Nummer 4 Satz 1 (Ankündigung schriftlicher Arbeiten),

2.8.2 Nummer 6 Satz 1 (Korrekturzeiten),

2.8.3 Nummer 7 (Bewertung schriftlicher Arbeiten), soweit dort das Verbot von Zwischennoten anzuwenden ist,

2.8.4 Nummer 9 Satz 2 (Gelegenheit zu einer Ersatzleistung).

**2.9 Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen (siehe Bezugserlass zu i)**

Nummern 3.1, 3.3 und 3.6 (Bildung von Klassen) mit der Maßgabe, dass zusätzliche Ressourcen nicht bereitgestellt werden und der Pflichtunterricht nach Studentafel sichergestellt ist.

**2.10 Bestimmungen für den Schulsport (siehe Bezugserlass zu j)**

2.10.1 Nummer 2 (Befreiung vom Sportunterricht),

2.10.2 Nummer 3.5 (Sportfeste und Wettkämpfe in der Schule).

**2.11 Studiendirektoren zur Koordinierung schulfachlicher oder pädagogischer Aufgaben an Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs (siehe Bezugserlass zu k)**

Abschnitte I, II und III (Aufgabenbeschreibung).

**2.12 Schulfachliche und organisatorische Aufgaben für Oberstudienrätinnen und Oberstudienräte an Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs (siehe Bezugserlass zu l)**

Abschnitt I (Aufgabenbeschreibung).

**2.13 Hausaufgaben an allgemein bildenden Schulen (siehe Bezugserlass zu m).**

3. Dieser RdErl. tritt am 1.1.2014 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft. Der Bezugserlass zu n tritt mit Ablauf des 31.12.2013 außer Kraft.

## Auszüge aus dem Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG)

in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds.GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. 15/2016 S. 226)

### § 32

#### Eigenverantwortung der Schule

(1) <sup>1</sup>Die Schule ist im Rahmen der staatlichen Verantwortung und der Rechts- und Verwaltungsvorschriften eigenverantwortlich in Planung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts, in der Erziehung sowie in ihrer Leitung, Organisation und Verwaltung. <sup>2</sup>Die Rechte des Schulträgers bleiben unberührt.

(2) <sup>1</sup>Die Schule gibt sich ein Schulprogramm. <sup>2</sup>In dem Schulprogramm legt sie in Grundsätzen fest, wie sie den Bildungsauftrag erfüllt. <sup>3</sup>Das Schulprogramm muss darüber Auskunft geben, welches Leitbild und welche Entwicklungsziele die pädagogische Arbeit und die sonstigen Tätigkeiten der Schule bestimmen. <sup>4</sup>Der Zusammensetzung der Schülerschaft und dem regionalen Umfeld ist in dem Schulprogramm und in der Unterrichtsorganisation Rechnung zu tragen. <sup>5</sup>Die Schule beteiligt bei der Entwicklung ihres Schulprogramms den Schulträger und den Träger der Schülerbeförderung sowie die Schulen, mit denen sie zusammenarbeitet (§ 25 Abs. 1).

(3) <sup>1</sup>Die Schule überprüft und bewertet jährlich den Erfolg ihrer Arbeit. <sup>2</sup>Sie plant Verbesserungsmaßnahmen und führt diese nach einer von ihr festgelegten Reihenfolge durch.

(4) <sup>1</sup>Die Schule bewirtschaftet ein Budget aus Landesmitteln nach näherer Bestimmung im Haushaltsplan des Landes. <sup>2</sup>Sie kann nach näherer Bestimmung des Kultusministeriums, die der Zustimmung des Finanzministeriums bedarf, Girokonten führen; dabei können Ausnahmen von den Vorschriften über Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (§§ 70 bis 72, 75 bis 80 der Landeshaushaltsordnung) zugelassen werden.

### § 33

#### Entscheidungen der Schule

Die Konferenzen, die Bildungsgangs- und Fachgruppen, der Schulvorstand sowie die Schulleitung haben bei ihren Entscheidungen auf die eigene pädagogische Verantwortung der Lehrkräfte Rücksicht zu nehmen.

### § 34

#### Gesamtkonferenz

(1) In der Gesamtkonferenz wirken die an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule Beteiligten in pädagogischen Angelegenheiten zusammen.

(2) Die Gesamtkonferenz entscheidet, soweit nicht die Zuständigkeit einer Teilkonferenz oder einer Bildungsgangs- oder Fachgruppe gegeben ist, über

das Schulprogramm,

die Schulordnung,

die Geschäfts- und Wahlordnungen der Konferenzen und Ausschüsse,

den Vorschlag der Schule nach § 44 Abs. 3 sowie

Grundsätze für

a) Leistungsbewertung und Beurteilung und

b) Klassenarbeiten und Hausaufgaben sowie deren Koordinierung.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet die Gesamtkonferenz über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule.

**§ 38 a**

**Aufgaben des Schulvorstandes**

(1) Im Schulvorstand wirken der Schulleiter oder die Schulleiterin mit Vertreterinnen oder Vertretern der Lehrkräfte, der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler zusammen, um die Arbeit der Schule mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung zu gestalten.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet den Schulvorstand über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule, insbesondere über die Umsetzung des Schulprogramms sowie den Stand der Verbesserungsmaßnahmen nach § 32 Abs. 3.

(3) Der Schulvorstand entscheidet über

1. die Inanspruchnahme der den Schulen im Hinblick auf ihre Eigenverantwortlichkeit von der obersten Schulbehörde eingeräumten Entscheidungsspielräume,
2. den Plan über die Verwendung der Haushaltsmittel und die Entlastung der Schulleiterin oder des Schulleiters,
3. die Beteiligung berufsbildender Schulen an Maßnahmen Dritter (§ 21 Abs. 3),
4. Anträge an die Schulbehörde auf Genehmigung einer Ganztagschule (§ 23 Abs. 1 Satz 1) oder eines Ganztagschulzugs (§ 23 Abs. 5 Satz 1),
5. die Zusammenarbeit mit anderen Schulen (§ 25 Abs. 1),
6. das Führen der Eingangsstufe (§ 6 Abs. 4 Satz 1) und das Führen des 3. und 4. Schuljahrgangs als pädagogische Einheit (§ 6 Abs. 4 Satz 3),
7. die Vorschläge an die Schulbehörde zur Besetzung der Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 45 Abs. 1 Satz 3), der Stelle der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters (§ 52 Abs. 3 Satz 1) sowie anderer Beförderungsstellen (§ 52 Abs. 3 Satz 2),
8. die Abgabe der Stellungnahmen zur Herstellung des Benehmens bei der Besetzung der Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 45 Abs. 2 Satz 1 und § 48 Abs. 2 Satz 1) und bei der Besetzung der Stelle der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters (§ 52 Abs. 3 Satz 3),
9. die Form, in der die Oberschule geführt wird (§ 10a Abs. 2 Satz 1), und darüber, in welchen Fächern und Schuljahrgängen der Oberschule der Unterricht jahrgangsbezogen und in welchen er schulzweigspezifisch erteilt wird,
10. die Ausgestaltung der Studententafel,
11. Schulpartnerschaften,
12. die von der Schule bei der Namensgebung zu treffenden Mitwirkungsentscheidungen (§ 107),
13. Anträge an die Schulbehörde auf Genehmigung von Schulversuchen (§ 22),
14. Vorschläge der berufsbildenden Schulen an den Schulträger für Anträge auf Genehmigung schulorganisatorischer Entscheidungen sowie<sup>2</sup>
15. Grundsätze für
  - a) die Tätigkeit der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Grundschulen,
  - b) die Durchführung von Projektwochen,
  - c) die Werbung und das Sponsoring in der Schule und
  - d) die jährliche Überprüfung der Arbeit der Schule nach § 32 Abs. 3.

(4) <sup>1</sup>Der Schulvorstand macht einen Vorschlag für das Schulprogramm und für die Schulordnung.

<sup>2</sup>Will die Gesamtkonferenz von den Entwürfen des Schulvorstandes für das Schulprogramm oder für die Schulordnung abweichen, so ist das Benehmen mit dem Schulvorstand herzustellen.

## § 38 b

### Zusammensetzung und Verfahren des Schulvorstandes

<sup>1</sup>Der Schulvorstand hat

1. bei Schulen mit bis zu 20 Lehrkräften 8 Mitglieder,
2. bei Schulen mit 21 bis 50 Lehrkräften 12 Mitglieder,
3. bei Schulen mit über 50 Lehrkräften 16 Mitglieder,
4. bei berufsbildenden Schulen mit bis zu 50 Lehrkräften 12 Mitglieder,
5. bei berufsbildenden Schulen mit über 50 Lehrkräften 24 Mitglieder.

<sup>2</sup>Dabei beträgt die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte die Hälfte und die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler jeweils ein Viertel der Mitglieder nach Satz 1. <sup>3</sup>Die Anzahl der Lehrkräfte nach Satz 1 richtet sich danach, wie viele vollbeschäftigte Lehrkräfte nötig wären, um den an der Schule von allen Lehrkräften erteilten Unterricht zu übernehmen. <sup>4</sup>Der Schulvorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen auf ja oder nein lautenden Stimmen. <sup>5</sup>Hat eine Schule weniger als vier Lehrkräfte, so nimmt die Gesamtkonferenz die Aufgaben des Schulvorstands wahr.

(2) <sup>1</sup>Der Schulvorstand an Grundschulen besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Lehrkräfte sowie der Erziehungsberechtigten. <sup>2</sup>Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten beträgt die Hälfte der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1.

(3) Der Schulvorstand besteht an Abendgymnasien und Kollegs je zur Hälfte aus Vertreterinnen und Vertretern

1. der Lehrkräfte und
2. der Schülerinnen und Schüler.

(4) <sup>1</sup>An berufsbildenden Schulen besteht der Schulvorstand zu je drei Zwölfteln aus

1. der Schulleiterin oder dem Schulleiter, ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter sowie von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestimmten Personen, die Leitungsaufgaben wahrnehmen,
2. Vertreterinnen und Vertretern der Lehrkräfte und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 53 Abs. 1 Satz 1),
3. Vertreterinnen und Vertretern der Schülerinnen und Schüler sowie
4. zu einem Zwölftel aus Vertreterinnen oder Vertretern der Erziehungsberechtigten,
5. zu zwei Zwölfteln aus außerschulischen Vertreterinnen und Vertretern von an der beruflichen Bildung beteiligten Einrichtungen, darunter eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Stellen nach § 71 des Berufsbildungsgesetzes.

<sup>2</sup>Der Schulvorstand bestimmt, welche Einrichtungen Vertreterinnen und Vertreter nach Satz 1 Nr. 5 benennen können. <sup>3</sup>Kann die Entscheidung nach Satz 2 nicht vom bisherigen Schulvorstand getroffen werden, so wirken an der Entscheidung nach Satz 2 nur die in Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Personen mit. <sup>4</sup>Welche nach § 71 des Berufsbildungsgesetzes zuständige Stelle die Vertreterin oder den Vertreter nach Satz 1 Nr. 5 benennt, wird von den jeweils betroffenen zuständigen Stellen entschieden.

(5) Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte nach Absatz 1 sind die Schulleiterin oder der Schulleiter und die übrigen durch die Gesamtkonferenz bestimmten Lehrkräfte oder pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(6) <sup>1</sup>Es werden gewählt die Vertreterinnen und Vertreter

1. der Erziehungsberechtigten vom Schulelternrat,
2. der Schülerinnen und Schüler vom Schülerrat,
3. der Lehrkräfte und der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der Gesamtkonferenz; dabei haben Stimmrecht nur die Mitglieder der Gesamtkonferenz nach § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a bis e.



<sup>2</sup>Für die Personen nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 sind auch Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu wählen. <sup>3</sup>Die Vertreterinnen und Vertreter nach Satz 1 werden für ein Schuljahr oder für zwei Schuljahre gewählt. <sup>4</sup>Für die Personen nach Satz 1 Nr. 1 gilt § 91 Abs. 1 und 3 bis 5 und für die Personen nach Satz 1 Nr. 2 gilt § 75 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

(7) <sup>1</sup>Den Vorsitz im Schulvorstand führt die Schulleiterin oder der Schulleiter. <sup>2</sup>Sie oder er entscheidet bei Stimmgleichheit.

(8) Der Schulvorstand kann weitere Personen als beratende Mitglieder berufen.

(9) § 38 gilt entsprechend.

### **§ 38 c**

#### **Beteiligung des Schulträgers**

(1) <sup>1</sup>Der Schulträger wird zu allen Sitzungen des Schulvorstandes eingeladen. <sup>2</sup>Er erhält alle Sitzungsunterlagen. <sup>3</sup>Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers kann an allen Sitzungen des Schulvorstandes mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen. <sup>4</sup>Sie oder er nimmt nicht an den Abstimmungen teil.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet den Schulträger über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule.

(3) Die übrigen Rechte des Schulträgers bleiben unberührt.

(6) Die Sitzungstermine der Ausschüsse sind im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu bestimmen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen, und kann Ausschüsse auch von sich aus einberufen, wenn sie oder er dies zur Erledigung wichtiger Aufgaben für erforderlich hält.

### **§ 43**

#### **Stellung der Schulleiterin und des Schulleiters**

(1) Jede Schule hat eine Schulleiterin oder einen Schulleiter, die oder der die Gesamtverantwortung für die Schule und für deren Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung trägt.

(2) <sup>1</sup>Die Schulleiterin ist Vorgesetzte und der Schulleiter ist Vorgesetzter aller an der Schule tätigen Personen, besucht und berät die an der Schule tätigen Lehrkräfte im Unterricht und trifft Maßnahmen zur Personalwirtschaft einschließlich der Personalentwicklung. <sup>2</sup>Sie oder er sorgt für die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der Schulordnung.

(3) <sup>1</sup>Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet in allen Angelegenheiten, in denen nicht eine Konferenz, der Schulvorstand, eine Bildungsgangsguppe oder eine Fachgruppe zuständig ist. <sup>2</sup>Sie oder er trifft die notwendigen Maßnahmen in Eilfällen, in denen die vorherige Entscheidung eines der in Satz 1 genannten Gremien nicht eingeholt werden kann, und unterrichtet hiervon das Gremium unverzüglich.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte; sie oder er hat dabei insbesondere

1. die Schule nach außen zu vertreten,
2. den Vorsitz in der Gesamtkonferenz und im Schulvorstand zu führen,
3. an berufsbildenden Schulen die Leiterin oder den Leiter einer Bildungsgangs- oder Fachgruppe im Benehmen mit dieser zu bestimmen,
4. jährlich einen Plan über die Verwendung der Haushaltsmittel zu erstellen, die Budgets (§ 32 Abs. 4 und § 111 Abs. 1) zu bewirtschaften und über die Verwendung der Haushaltsmittel gegenüber dem Schulvorstand Rechnung zu legen sowie
5. jährlich einen Plan über den Personaleinsatz zu erstellen.

## 40 AUSZÜGE AUS DEM NIEDERSÄCHSISCHEN SCHULGESETZ (NSCHG)

(5) <sup>1</sup>Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat innerhalb von drei Tagen Einspruch einzulegen, wenn nach ihrer oder seiner Überzeugung ein Beschluss einer Konferenz, des Schulvorstandes, eines Ausschusses, einer Bildungsganggruppe oder einer Fachgruppe

1. gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstößt,
2. gegen eine behördliche Anordnung verstößt,
3. gegen allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstößt oder
4. von unrichtigen tatsächlichen Voraussetzungen ausgeht oder auf sachfremden Erwägungen beruht.

<sup>2</sup>Über die Angelegenheit hat die Konferenz, der Schulvorstand oder der Ausschuss in einer Sitzung, die frühestens am Tag nach der Einlegung des Einspruchs stattfinden darf, nochmals zu beschließen. <sup>3</sup>Hält die Konferenz, der Schulvorstand oder der Ausschuss den Beschluss aufrecht, so holt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Entscheidung der Schulbehörde ein. <sup>4</sup>In dringenden Fällen kann die Entscheidung vor einer nochmaligen Beschlussfassung nach Satz 3 eingeholt werden. <sup>5</sup>Der Einspruch und das Einholen einer schulbehördlichen Entscheidung haben aufschiebende Wirkung. <sup>6</sup>Die Sätze 1 bis 5 gelten in Bezug auf Entscheidungen, die der oder dem Vorsitzenden einer Teilkonferenz übertragen worden sind, entsprechend.

### § 44

#### Kollegiale Schulleitung

(1) <sup>1</sup>Die Schulbehörde kann einer allgemein bildenden Schule auf ihren Antrag widerruflich eine besondere Ordnung genehmigen, die eine kollegiale Schulleitung vorsieht. <sup>2</sup>Die besondere Ordnung muss bestimmen, aus wieviel Mitgliedern das Leitungskollegium besteht. <sup>3</sup>Der Antrag bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Gesamtkonferenz. <sup>4</sup>Er kann nur im Benehmen mit dem Schulträger gestellt werden.

(2) <sup>1</sup>Zu den Mitgliedern einer kollegialen Schulleitung gehören

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter,
2. die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Schulleiterin oder des Schulleiters,
3. die Inhaberinnen und Inhaber von höherwertigen Ämtern mit Schulleitungsaufgaben und
4. bis zu drei hauptamtliche oder hauptberufliche Lehrkräfte als zusätzliche Mitglieder.

<sup>2</sup>Die §§45, 48, 49 und 52 bleiben unberührt.

(3) <sup>1</sup>Die zusätzlichen Mitglieder des Leitungskollegiums (Absatz 2 Satz 1 Nr.4) werden mit ihrem Einverständnis von der Schulbehörde auf Vorschlag der Schule für die Dauer von sechs Jahren bestellt; §49 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Gründe für die Ablehnung eines Vorschlages werden der Schule nicht bekannt gegeben.

(4) <sup>1</sup>Das Leitungskollegium regelt nach Anhörung der Gesamtkonferenz die Wahrnehmung seiner Aufgaben durch eine Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Der Schulleiterin oder dem Schulleiter bleiben vorbehalten:

1. die Aufgaben nach § 43 Abs. 1 und 2, Abs. 4 Nrn. 1 und 2 und Abs. 5,
2. der Vorsitz im Leitungskollegium,
3. die dienstrechtlichen Befugnisse, soweit sie der Schule übertragen sind,
4. die Befugnisse nach §86 Abs.1 und §111 Abs.2.

(5) <sup>1</sup>Die besondere Ordnung nach Absatz 1 kann auch bestimmen, dass die höherwertigen Ämter mit Ausnahme des ersten Beförderungsamtes der Lehrkräfte an Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet, zunächst zeitlich begrenzt für die Dauer von zwei Jahren übertragen werden. <sup>2</sup>Wird diese Bestimmung der besonderen Ordnung vor Ablauf der Übertragungszeit widerrufen, so behalten die Inhaberinnen und Inhaber von Ämtern mit zeitlicher

Begrenzung diese Ämter bis zum Ende der Übertragungszeit. <sup>3</sup>Die Übertragung eines höherwertigen Amtes nach Satz 1 darf nicht vor Ablauf eines Jahres seit Beendigung der Probezeit erfolgen; § 20 Abs. 3 Satz 3 des Niedersächsischen Beamtengesetzes findet entsprechende Anwendung

(6) <sup>1</sup>Erfüllt die bisherige Inhaberin oder der bisherige Inhaber eines Amtes mit zeitlicher Begrenzung nach Ablauf der Übertragungszeit die Voraussetzungen für eine erneute Übertragung dieses Amtes, so wird es auf Lebenszeit verliehen. <sup>2</sup>Die Vorschriften über Stellenausschreibungen und die stellenwirtschaftlichen Bestimmungen bleiben unberührt. <sup>3</sup>§ 20 Abs. 2 und 3 des Niedersächsischen Beamtengesetzes ist nicht anzuwenden.

(7) <sup>1</sup>Absatz 6 gilt entsprechend, wenn die bisherige Inhaberin oder der bisherige Inhaber eines Amtes mit zeitlicher Begrenzung nach Ablauf der Übertragungszeit die Voraussetzungen für die Übertragung eines anderen Amtes mit zeitlicher Begrenzung erfüllt. <sup>2</sup>Ist dies ein Amt mit höherem Endgrundgehalt als das zuvor wahrgenommene Amt mit zeitlicher Begrenzung, so wird vor seiner zeitlich begrenzten Übertragung zunächst ein Amt auf Lebenszeit verliehen, das mit demselben Endgrundgehalt verbunden ist wie das zuvor wahrgenommene Amt mit zeitlicher Begrenzung.

(8) <sup>1</sup>Ist vor Ablauf der Übertragungszeit mindestens ein weiteres Amt mit zeitlicher Begrenzung übertragen worden, so wird, wenn Ämter mit zeitlicher Begrenzung über einen Zeitraum von insgesamt zwei Jahren ununterbrochen wahrgenommen wurden, ein solches Amt nach Maßgabe der folgenden Sätze auf Lebenszeit verliehen. <sup>2</sup>Ist das Endgrundgehalt des zuletzt übertragenen Amtes nicht höher als diejenigen der zuvor übertragenen Ämter, so ist das zuletzt übertragene Amt auf Lebenszeit zu verleihen. <sup>3</sup>Ist das Endgrundgehalt des zuletzt übertragenen Amtes höher als das Endgrundgehalt eines der zuvor übertragenen Ämter, so wird ein Amt auf Lebenszeit verliehen, das dem wahrgenommenen Amt mit dem zweithöchsten Endgrundgehalt entspricht; die zeitliche Begrenzung des zuletzt übertragenen Amtes bleibt unberührt. <sup>4</sup>Absatz 6 Satz 3 und der Vorbehalt hinsichtlich der stellenwirtschaftlichen Bestimmungen (Absatz 6 Satz 2) gelten entsprechend.

## Deregulierungsregelungen in den Grundsatzertlassen der niedersächsischen Schulformen

### 1. Die Arbeit in der Grundschule

„11. Entscheidungsspielräume

Für folgende Regelungen wird der Schule im Rahmen der Eigenverantwortlichen Schule die Inanspruchnahme von Entscheidungsspielräumen eingeräumt; die Regelungen der Schule treten auf Beschluss des Schulvorstandes bei Inanspruchnahme dieser Entscheidungsspielräume dann an die Stelle der o. a. Erlassvorgaben:

- Nummer 3.2 Satz 2 (Gegenstände der Zusammenarbeit mit den Tageseinrichtungen für Kinder)“

### 2. Die Arbeit in der Hauptschule

„11. Entscheidungsspielräume

Für folgende Regelungen kann der Schulvorstand nach § 38 a NSchG über die Inanspruchnahme von Entscheidungsspielräumen entscheiden:

- Anlage zu Nummer 3 (Ausgestaltung Stundentafel)
- Nummer 3.2.8 (Verfügungstunden),
- Nummer 5.7 (Zusammenarbeit der HS mit berufsbildenden Schulen)
- Nummer 8 (Zusammenarbeit mit anderen Schulen)“

### 3. Die Arbeit in der Realschule

„11. Entscheidungsspielräume

Für folgende Regelungen kann der Schulvorstand nach § 38 a NSchG über die Inanspruchnahme von Entscheidungsspielräumen entscheiden:

Anlage zu Nummer 3 (Ausgestaltung Stundentafel)

- Nummer 3.2.8 (Verfügungstunden)
- Nummer 3.2.12 (Angebot einer weiteren zweiten Fremdsprache)
- Nummer 4.7 (bilingualer Unterricht in Sachfächern)
- Nummer 5.7 (Zusammenarbeit der RS mit berufsbildenden Schulen)
- Nummer 8 (Zusammenarbeit mit anderen Schulen)“

### 4. Die Arbeit in der Oberschule

„11. Entscheidungsspielräume

Für folgende Regelungen kann der Schulvorstand nach § 38 a NSchG Abs. 3 (1) über die Inanspruchnahme von Entscheidungsspielräumen entscheiden:

- Nummer 1.6 (Organisations- und Unterrichtsform)
- Nummer 1.6 (Aufrücken am Ende des Schuljahrgangs 6)
- Anlage zu Nummer 3 (Ausgestaltung Stundentafel)
- Nummer 3.2.8 (Verfügungstunden)
- Nummer 3.2.12 (Organisation der berufsbildenden Maßnahmen im nichtgymnasialen Angebot)
- Nummer 3.2.13 (Angebot einer weiteren zweiten Fremdsprache)

- Nummer 4.7 (bilingualer Unterricht in Sachfächern)
- Nummer 5.8 (Zusammenarbeit der ObS mit berufsbildenden Schulen)
- Nummer 6.4.1.1 (Unterrichtsorganisation Deutsch Jahrgang 7)
- Nummer 6.4.1.1 (klasseninterne Kurszuweisung im fachleistungsdifferenzierten Unterricht in den
- angegebenen Fächern und Schuljahrgängen )
- Nummer 6.4.1.1 (Fachleistungsdifferenzierung sowohl im Fach Physik als auch im Fach Chemie)
- Nummer 6.4.2 (Schulzweig- oder Jahrgangsbezug des Unterrichts)
- Nummer 8 (Zusammenarbeit mit anderen Schulen)“

## **5. Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums**

### „11. Entscheidungsspielräume

Für folgende Regelungen kann der Schulvorstand nach § 38 a Abs. 3 Nr. 1 NSchG über die Inanspruchnahme von Entscheidungsspielräumen entscheiden:

- Nr. 3.7.2 Sätze 2 und 3 (freie Unterrichts- und Arbeitsformen im 5. Schuljahrgang),
- Nr. 3.7.3 (Einsatz der Lehrkräfte),
- Nr. 3.7.4 (Verfügungsstunde in den Schuljahrgängen 7 bis 10),
- Nr. 3.7.5 (Epochalunterricht),
- Nr. 4.11 Satz 2 (Umfang von Projektunterricht),
- Nr. 5.5.3 (wahlfreier Unterricht)
- Nrn. 6.4 und 6.7 (schriftliche Lernkontrollen) mit der Maßgabe, dass die Schule in eigener Verantwortung entscheiden kann, dass in einem drei- oder mehrstündigen Fach mindestens zwei schriftliche Lernkontrollen je Schulhalbjahr geschrieben werden, und außerdem darüber, ob in einem Fach weitere schriftliche oder weitere andere, z. B. fachpraktisch zu dokumentierende und mündlich zu präsentierende Formen von Lernkontrollen verlangt werden,
- Nr. 7.2 Abs. 1 (Zusammenarbeit mit Grundschulen) und
- Nr. 8.4 (Informationsveranstaltungen).“

## **6. Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Kooperativen Gesamtschule**

### „11. Entscheidungsspielräume

Für folgende Regelungen kann der Schulvorstand nach § 38 a Abs. 3 Nr. 1 NSchG über die Inanspruchnahme von Entscheidungsspielräumen entscheiden:

- Nr. 3.1 und 3.2 (Studentafeln) mit der Maßgabe, dass die Schule in eigener Verantwortung nach Nr. 3.3.1 die Verteilung der einzelnen Fachstunden auf die Schuljahrgänge vornehmen kann,
- Nr. 3.3.4 (Einsatz der Lehrkräfte),
- Nr. 3.3.5 (freie Unterrichts- und Arbeitsformen im 5. Schuljahrgang),
- Nr. 3.3.8 (Epochalunterricht),
- Nr. 3.3.6 (Verfügungsstunde in den Schuljahrgängen 6 bis 10),
- Nr. 3.3.7 (freie Unterrichts- und Arbeitsformen),
- Nr. 4.7 (Umfang von Projektunterricht),
- Nr. 6.4 (Schriftliche Lernkontrollen) mit der Maßgabe, dass die Schule in eigener Verantwortung entscheiden kann, dass in einem drei- oder mehrstündigen Fach mindestens zwei schriftliche

Lernkontrollen je Schulhalbjahr geschrieben werden und außerdem darüber, ob in einem Fach weitere schriftliche oder weitere andere, z. B. fachpraktisch zu dokumentierende und mündlich zu präsentierende Formen von Lernkontrollen verlangt werden,

- Nr. 7.2 (Zusammenarbeit mit Grundschulen) und
- Nr. 8.4 (Informationsveranstaltungen).“

## 7. Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Integrierten Gesamtschule

### „11. Eigenverantwortliche Schule

Für folgende Regelungen wird der Schule im Rahmen der Eigenverantwortlichen Schule die Inanspruchnahme von Entscheidungsspielräumen eingeräumt; die Regelungen der Schule treten auf Beschluss des Schulvorstandes bei Inanspruchnahme dieser Entscheidungsspielräume dann an die Stelle der o. a. Erlassvorgaben:

- Nr. 3.1 (Stundentafel) mit der Maßgabe, dass die Schule in eigener Verantwortung nach Nr. 3.2.1 die Verteilung der einzelnen Fachstunden auf die Schuljahrgänge vornehmen kann,
- Nr. 3.2.3 (Einsatz der Lehrkräfte),
- Nr. 3.2.4 (freie Unterrichts- und Arbeitsformen im 5. Schuljahrgang),
- Nr. 3.2.5 (fächerübergreifender oder fächerverbindender Unterricht),
- Nr. 3.2.6 (Epochalunterricht),
- Nr. 3.2.7 (Verfügungsstunde in den Schuljahrgängen 6 bis 10),
- Nr. 3.2.8 (Freiarbeit),
- Nr. 4.7 Satz 1, zweiter Halbsatz (Umfang von Projektunterricht),
- Nr. 6.4, 6.5 und 6.7 (Schriftliche Lernkontrollen) mit der Maßgabe, dass die Schule in eigener Verantwortung entscheiden kann, dass in einem drei- oder mehrstündigen Fach mindestens zwei schriftliche Lernkontrollen je Schulhalbjahr geschrieben werden, und außerdem darüber, ob in einem Fach weitere schriftliche oder weitere andere, z. B. fachpraktisch zu dokumentierende und mündlich zu präsentierende Formen von Lernkontrollen verlangt werden,
- Nr. 7.2 (Zusammenarbeit mit Grundschulen) und
- Nr. 8.4 (Informationsveranstaltungen).“



## Entscheidungsspielräume in den Grundsatzertlassen – Beispiele

### 1. Oberschule

Entscheidungsspielräume, über deren Inanspruchnahme der Schulvorstand entscheiden kann	Wer entscheidet über die Ausgestaltung der eingeräumten Entscheidungsspielräume?
„11. Entscheidungsspielräume Für folgende Regelungen kann der Schulvorstand nach § 38 a NSchG Abs. 3 (1) über die Inanspruchnahme von Entscheidungsspielräumen entscheiden:	
Nummer 1.6 (Organisations- und Unterrichtsform)	Schulvorstand
Nummer 1.6 (Aufücken am Ende des Schuljahrgangs 6), vgl. auch § 3 der Verordnung über den Wechsel zwischen den Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen	Schulvorstand/ Jahrgangskonferenz des 6. Schuljahrgangs
Anlage zu Nummer 3 (Ausgestaltung Stundentafel)	Schulvorstand
Nummer 3.2.8 (Verfügungstunden)	Schulvorstand, da es um die „Ausgestaltung der Stundentafel“ geht. (Zusätzliche Lehrerstunden können nicht beansprucht werden.)
Nummer 3.2.12 (Organisation der berufsbildenden Maßnahmen im nichtgymnasialen Angebot)	Schulvorstand
Nummer 3.2.13 (Angebot einer weiteren zweiten Fremdsprache)	Fachkonferenz Sprachen (gehört nicht zur „Ausgestaltung der Stundentafel“, vgl. Galas, Nolte, Ulrich, Eickmann, Kommentar zum Niedersächsischen Schulgesetz, Köln 2016 (9. Auflage), S. 207
Nummer 4.7 (bilingualer Unterricht in Sachfächern)	Fachkonferenz, die für das bilinguale Sachfach zuständig ist. Entsprechende Fachkonferenzen wären ggf. von der Gesamtkonferenz einzurichten. (gehört nicht zur „Ausgestaltung der Stundentafel“, vgl. ebd.)
Nummer 5.8 (Zusammenarbeit der ObS mit berufsbildenden Schulen)	Schulvorstand
Nummer 6.4.1.1 (Unterrichtsorganisation Deutsch Jahrgang 7)	Schulvorstand, Fachkonferenz
Nummer 6.4.1.1 (klasseninterne Kurszuweisung im fachleistungsdifferenzierten Unterricht in den angegebenen Fächern und Schuljahrgängen)	Schulvorstand, Fachkonferenz
Nummer 6.4.1.1 (Fachleistungsdifferenzierung sowohl im Fach Physik als auch im Fach Chemie)	Schulvorstand, Fachkonferenz
Nummer 6.4.2 (Schulzweig- oder Jahrgangsbezug des Unterrichts)	Schulvorstand
Nummer 8 (Zusammenarbeit mit anderen Schulen)“	Schulvorstand

## 2. Gymnasium

Entscheidungsspielräume, über deren Inanspruchnahme der Schulvorstand entscheiden kann	Wer entscheidet über die Ausgestaltung der eingeräumten Entscheidungsspielräume?
„11. Entscheidungsspielräume Für folgende Regelungen kann der Schulvorstand nach § 38 a Abs. 3 Nr. 1 NSchG über die Inanspruchnahme von Entscheidungsspielräumen entscheiden:	
Nr. 3.7.2 Sätze 2 und 3 (freie Unterrichts- und Arbeitsformen im 5. Schuljahrgang),	Schulleiter
Nr. 3.7.3 (Einsatz der Lehrkräfte),	Schulleiter
Nr. 3.7.4 (Verfügungsstunde in den Schuljahrgängen 7 bis 10),	Schulvorstand, da es um die „Ausgestaltung der Stundentafel“ geht. (Zusätzliche Lehrerstunden können nicht beansprucht werden.)
Nr. 3.7.5 (Epochalunterricht),	Schulvorstand, Fachkonferenzen
Nr. 4.11 Satz 2 (Umfang von Projektunterricht),	Grundsätze: Schulvorstand
Nr. 5.5.3 (wahlfreier Unterricht)	Schulleiter
Nrn. 6.4 und 6.7 (schriftliche Lernkontrollen) mit der Maßgabe, dass die Schule in eigener Verantwortung entscheiden kann, dass in einem drei- oder mehrstündigen Fach mindestens zwei schriftliche Lernkontrollen je Schulhalbjahr geschrieben werden, und außerdem darüber, ob in einem Fach weitere schriftliche oder weitere andere, z. B. fachpraktisch zu dokumentierende und mündlich zu präsentierende Formen von Lernkontrollen verlangt werden,	Grundsätze: Gesamtkonferenz, Fachkonferenzen
Nr. 7.2 Abs. 1 (Zusammenarbeit mit Grundschulen),	Schulvorstand
Nr. 8.4 (Informationsveranstaltungen).“	Schulleiter



### 3. Integrierte Gesamtschule

Entscheidungsspielräume, über deren Inanspruchnahme der Schulvorstand entscheiden kann	Wer entscheidet über die Ausgestaltung der eingeräumten Entscheidungsspielräume?
„11. Eigenverantwortliche Schule Für folgende Regelungen wird der Schule im Rahmen der Eigenverantwortlichen Schule die Inanspruchnahme von Entscheidungsspielräumen eingeräumt; die Regelungen der Schule treten auf Beschluss des Schulvorstandes bei Inanspruchnahme dieser Entscheidungsspielräume dann an die Stelle der o. a. Erlassvorgaben:	
Nr. 3.1 (Stundentafel) mit der Maßgabe, dass die Schule in eigener Verantwortung nach Nr. 3.2.1 die Verteilung der einzelnen Fachstunden auf die Schuljahrgänge vornehmen kann,	Schulvorstand
Nr. 3.2.3 (Einsatz der Lehrkräfte),	Schulleiter
Nr. 3.2.4 (freie Unterrichts- und Arbeitsformen im 5. Schuljahrgang),	Klassen- bzw. Fachkonferenzen
Nr. 3.2.5 (fächerübergreifender oder fächerverbindender Unterricht),	Schulvorstand, Fachkonferenzen
Nr. 3.2.6 (Epochalunterricht),	Schulvorstand, Fachkonferenzen
Nr. 3.2.7 (Verfügungsstunde in den Schuljahrgängen 6 bis 10),	Schulvorstand, da es um die „Ausgestaltung der Stundentafel“ geht. (Zusätzliche Lehrerstunden können nicht beansprucht werden.)
Nr. 3.2.8 (Freiarbeit),	Schulvorstand, Fachkonferenzen
Nr. 4.7 Satz 1, zweiter Halbsatz (Umfang von Projektunterricht),	Grundsätze: Schulvorstand
Nr. 6.4, 6.5 und 6.7 (Schriftliche Lernkontrollen) mit der Maßgabe, dass die Schule in eigener Verantwortung entscheiden kann, dass in einem drei- oder mehrstündigen Fach mindestens zwei schriftliche Lernkontrollen je Schulhalbjahr geschrieben werden, und außerdem darüber, ob in einem Fach weitere schriftliche oder weitere andere, z. B. fachpraktisch zu dokumentierende und mündlich zu präsentierende Formen von Lernkontrollen verlangt werden,	Grundsätze: Gesamtkonferenz, Fachkonferenzen
Nr. 7.2 (Zusammenarbeit mit Grundschulen),	Schulvorstand
Nr. 8.4 (Informationsveranstaltungen).“	Schulleiter

## Auszüge aus dem Erlass „Konferenzen und Ausschüsse der öffentlichen Schulen“ (Konferenzordnung) (SVBI 2005, S. 125)

Dieser Erlass ist mit Ablauf des 31.07.2007 außer Kraft getreten. Die Schulen (zuständig: Gesamtkonferenz) sind deshalb gehalten, eine eigene Konferenzordnung zu beschließen. Dabei können sie sich an den Regelungen der alten Konferenzordnung orientieren. Die in Frage kommenden Verfahrensregelungen sind im Folgenden abgedruckt. Die darin enthaltenen Hinweise beziehen sich auf das Niedersächsische Schulgesetz in der **alten** Fassung des Gesetzes.

### „4. Verfahren

(...)

#### 4.4 Teilnahme

##### 4.4.1 Verpflichtung zur Teilnahme

Zur Teilnahme an den Sitzungen der Gesamtkonferenz verpflichtet sind

- a. die hauptamtlich oder hauptberuflich tätigen Lehrkräfte,
- b. die hauptamtlich oder hauptberuflich tätigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
- c. die der Schule zur Ausbildung zugewiesenen Referendarinnen und Referendare, Anwärterinnen und Anwärter.

Zur Teilnahme an Sitzungen der Fachkonferenzen bzw. der Klassenkonferenzen verpflichtet sind die in Nr. 3.2.1 Satz 1 Buchst. a) bis c) bzw. Nr. 3.2.2 Satz 1 Buchst. a) bis c) genannten Konferenzmitglieder. Bei Klassenkonferenzen, die über Zeugnisse, Versetzungen, Abschlüsse, Übergänge, Überweisungen, Zurücktreten und Überspringen entscheiden, sind zur Teilnahme ferner verpflichtet die in Nr. 3.2.2 Satz 2 genannten Konferenzmitglieder.

Entsprechendes gilt auch für die zusätzlichen Teilkonferenzen (Nr. 3.2.3).

##### 4.4.2 Teilnahmerecht der Schulleiterin oder des Schulleiters

Hinweis auf die gesetzliche Regelung (§ 36 Abs. 4 Satz 2 NSchG):

*Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen.*

##### 4.4.3 Teilnahmerecht der Schulaufsichtsbeamten

Die für die Schule zuständigen Schulaufsichtsbeamtinnen oder -beamten haben das Recht, an den Konferenzen teilzunehmen.

##### 4.4.4 Teilnahme von Gästen

Die oder der Vorsitzende der Konferenz kann mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters Gästen die Anwesenheit zu einzelnen Tagesordnungspunkten gestatten.

#### 4.5 Vorsitz, Leitung

##### 4.5.1 Gesamtkonferenz

Hinweis auf die gesetzliche Regelung (§ 43 Abs. 2 Nr. 4 NSchG):

*Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt den Vorsitz in der Gesamtkonferenz sowie in deren Ausschuss nach § 39 Abs. 1 oder Abs. 2.*

Ist eine kollegiale Schulleitung eingerichtet, so kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung jedes Mitglied der Schulleitung mit dem Vorsitz der Gesamtkonferenz beauftragt werden.

Die oder der Vorsitzende der Konferenz leitet die Sitzungen der Konferenz. In einer Geschäftsordnung kann bestimmt werden, dass sie oder er sich bei der Leitung der Gesamtkonferenz durch andere Mitglieder der Gesamtkonferenz unterstützen lässt.

#### 4.5.2 Fachkonferenzen

Den Vorsitz der Fachkonferenz führt die Lehrkraft, die als Inhaberin oder Inhaber eines höherwertigen Amtes mit dieser Aufgabe betraut oder von der Schulbehörde damit beauftragt worden ist. Ist keine Lehrkraft betraut oder beauftragt worden, so führt den Vorsitz die Lehrkraft, die als Mitglied der Fachkonferenz dazu gewählt worden ist. In diesem Fall gilt die Wahl für zwei Schuljahre; Wiederwahl ist möglich.

#### 4.5.3 Klassenkonferenzen

Den Vorsitz der Klassenkonferenz führt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer. Sind Ordnungsmaßnahmen Gegenstand der Klassenkonferenz, so führt die Schulleiterin oder der Schulleiter oder im Falle des § 44 NSchG ein Mitglied der kollegialen Schulleitung den Vorsitz (§ 61 Abs. 5 NSchG).

#### 4.5.4 Zusätzliche Teilkonferenzen

Die Regelungen der Nr.4.5.2 gelten entsprechend. Nimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter in Fällen des § 36 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 NSchG an den Sitzungen teil, so führt sie oder er den Vorsitz.

### 4.6 Zeitpunkt, Einberufung

#### 4.6.1 Allgemeines

Hinweis auf die gesetzliche Regelung (§ 38 NSchG):

*Konferenzen finden in der unterrichtsfreien Zeit statt. Gesamtkonferenzen sollen mindestens viermal im Jahr stattfinden. Konferenzen sind in der Regel so anzuberaumen, dass auch berufstätige Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten daran teilnehmen können.*

Die Konferenz wird von der oder dem Vorsitzenden unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mindestens sieben Tage vor dem festgesetzten Termin einberufen. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden oder entfallen. Gleichzeitig mit der Einberufung einer Gesamtkonferenz sind der Schulleiternrat und der Schülerrat über Termin und vorläufige Tagesordnung zu informieren.

#### 4.6.2 Einberufung auf Verlangen

Eine Konferenz ist einzuberufen, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich verlangt. Die Sitzung hat innerhalb von sieben Tagen stattzufinden, ggf. so rechtzeitig, dass noch im Sinne eines gestellten Antrages verfahren werden kann.

#### 4.6.3 Einberufung von Teilkonferenzen

Hinweis auf die gesetzliche Regelung (§ 36 Abs. 4 NSchG):

*Die Termine der Sitzungen der Teilkonferenzen sind im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter anzuberaumen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen, und kann Teilkonferenzen auch von sich aus einberufen, wenn sie oder er dies zur Erledigung wichtiger Aufgaben für erforderlich hält.*

Fachkonferenzen sollen mindestens einmal im Schulhalbjahr stattfinden.

## 4.7 Tagesordnung, Anträge

### 4.7.1 Unterlagen

Unterlagen für die Beratung und Beschlussfassung sollen den Konferenzmitgliedern zugleich mit der vorläufigen Tagesordnung bekannt gegeben werden. Auf Nr. 4.3 wird hingewiesen.

### 4.7.2 Anträge

Auf Antrag stimmberechtigter Mitglieder ist die vorläufige Tagesordnung zu erweitern, wenn die Anträge mindestens zwei Tage vor dem Konferenztermin schriftlich eingereicht werden. Gleiches gilt für Anträge des Schülerrates, des Schulelternrates und des Schulträgers an die Gesamtkonferenz.

### 4.7.3 Tagesordnung

Über die endgültige Tagesordnung beschließt die Konferenz zu Beginn ihrer Sitzung.

### 4.7.4 Verschiedenes

Jedes Konferenzmitglied kann nach Erledigung der Tagesordnung Angelegenheiten zur Sprache bringen, die zum Zuständigkeitsbereich der Konferenz gehören. Die Beratung muss unterbleiben, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.

## 4.8 Beschlussfassung

### 4.8.1 Mehrheitsbeschlüsse, Enthaltungen

Hinweis auf die gesetzliche Regelung (§ 36 Abs. 5 NSchG):

*Die Konferenzen beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen auf ja oder nein lautenden Stimmen, sofern nicht durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften etwas anderes bestimmt ist. Bei Entscheidungen über*

- 1. Grundsätze der Leistungsbewertung und Beurteilung,*
- 2. Zeugnisse, Versetzungen, Abschlüsse, Übergänge, Überweisungen, Zurücktreten und Überspringen,*
- 3. allgemeine Regelungen für das Verhalten in der Schule (Schulordnung) und*
- 4. Ordnungsmaßnahmen (§ 61)*

dürfen sich nur Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler der Stimme enthalten. (...)“

# Beitrittserklärung

Bitte in Druckschrift ausfüllen!  
Oder online Mitglied werden:  
[www.gew-nds.de](http://www.gew-nds.de)

## Persönliches

Frau  Herr

**Titel** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
**Nachname**

\_\_\_\_\_  
**Vorname**

\_\_\_\_\_  
**Straße, Nr.**

\_\_\_\_\_  
**Postleitzahl, Ort**

\_\_\_\_\_  
**Geburtsdatum**

\_\_\_\_\_  
**Nationalität**

\_\_\_\_\_  
**E-Mail**

\_\_\_\_\_  
**Telefon**

\_\_\_\_\_  
**gewünschtes Eintrittsdatum**

\_\_\_\_\_  
**bisher gewerkschaftlich organisiert bei**

\_\_\_\_\_  
**von bis (Monat/Jahr)**

\_\_\_\_\_  
**Name und Ort der Bank**

\_\_\_\_\_  
**IBAN**

## SEPA-Lastschriftmandat

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) Reifenberger Straße 21, 60489 Frankfurt  
Gläubiger-Identifikationsnummer DE 31 ZZZ 000000 13864

Ich ermächtige die GEW, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der GEW auf mein Konto eingegangenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dann die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

\_\_\_\_\_  
**Name, Vorname**

\_\_\_\_\_  
**Kreditinstitut (Name und BIC)**

\_\_\_\_\_  
**IBAN**

\_\_\_\_\_  
**Ort, Datum**

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift**

## Berufliches

\_\_\_\_\_  
**Berufsbezeichnung**

\_\_\_\_\_  
**Fachgruppe**

\_\_\_\_\_  
**Diensteintritt / Berufsbeginn**

\_\_\_\_\_  
**Studienseminar**

\_\_\_\_\_  
**Straße, Nr. des Studienseminars**

\_\_\_\_\_  
**Postleitzahl, Ort des Studienseminars**

Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten und seine Zahlungen daraufhin regelmäßig zu überprüfen. Änderungen des Beschäftigungsverhältnisses mit Auswirkungen auf die Beitragshöhe sind umgehend der Landesgeschäftsstelle mitzuteilen. Überzahlte Beiträge werden nur für das laufende und das diesem vorausgehende Quartal auf Antrag verrechnet.

Die Mitgliedschaft beginnt zum nächstmöglichen Termin. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich dem Landesverband zu erklären und nur zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich.

\_\_\_\_\_  
**Ort, Datum**

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift**

Die uns von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten sind nur zur Erfüllung unserer satzungsgemäßen Aufgaben auf Datenträgern gespeichert und entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes geschützt.



Bitte senden Sie uns die Beitrittserklärung in einem ausreichend frankierten Umschlag an die GEW.  
Sie können auch ein Fax schicken an: 0511-33804-46 oder online Mitglied werden unter [www.gew-nds.de](http://www.gew-nds.de).



**Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft  
Landesverband Niedersachsen  
Berliner Allee 16**

**30175 Hannover**

## **Mitglied werden – Eintrittsgeschenk erhalten!**

### **Mitglieder werben Mitglieder!**

### **Mitglieder werben – Prämien auswählen!**

Ich habe das umseitig genannte neue Mitglied geworben und bitte um Zusendung des Prämienflyers.

Die Prämie wird der Werberin / dem Werber zugestellt, sobald der erste Mitgliedsbeitrag abgebucht worden ist.

(Anschrift bitte in Druckbuchstaben)

---

Vorname/Name

---

Straße, Nr.

---

PLZ/Ort



// Bezirksverbände der GEW Niedersachsen //

**GEW Bezirksverband Braunschweig**

Bohlweg 55  
38100 Braunschweig  
Telefon: 05 31 – 4 80 37 73  
Telefax: 05 31 – 4 80 37 74  
e-mail: [gew-bvbs@t-online.de](mailto:gew-bvbs@t-online.de)  
[www.gew-bvbs.de](http://www.gew-bvbs.de)

**GEW Bezirksverband Lüneburg**

Auf dem Berge 3  
21647 Moisburg  
Telefon: 0 41 65 – 13 48  
Telefax: 0 41 65 – 14 15  
e-mail: [info@gew-bvlueneburg.de](mailto:info@gew-bvlueneburg.de)  
[www.gew-bvlueneburg.de](http://www.gew-bvlueneburg.de)

**GEW Bezirksverband Hannover**

Berliner Allee 18  
30175 Hannover  
Telefon: 05 11 – 66 20 15  
Telefax: 05 11 – 62 12 94  
e-mail: [gew@gew-hannover.de](mailto:gew@gew-hannover.de)  
[www.gew-bvhannover.de](http://www.gew-bvhannover.de)

**GEW Bezirksverband Weser-Ems**

Staugraben 4a  
26122 Oldenburg  
Telefon: 04 41 – 2 40 13  
Telefax: 04 41 – 2 48 80 04  
e-mail: [info@gewweserems.de](mailto:info@gewweserems.de)  
[www.gewweserems.de](http://www.gewweserems.de)

[www.gew-nds.de](http://www.gew-nds.de)